



Gemeinde Winkel

Anträge und Weisungen an die

Stimmberechtigten für die

Gemeindeversammlung

vom

Montag, 11. Juni 2018, 19.00 Uhr

im Breitisaal des Dorfzentrums Winkel

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Winkel werden auf

Montag, 11. Juni 2018, 19.00 Uhr

in den Breitisaal des Dorfzentrums Winkel eingeladen zur Behandlung der folgenden Geschäfte:

A Politische Gemeinde

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2017 des Politischen Gemeindegutes
2. Einzelinitiative von Ueli Schwab zur Wohn- und Pflegesituation im Alter in Winkel
3. Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel
Vorberatung zuhanden Urnenabstimmung
4. Erneuerungswahl des Wahlbüros für die Amtsdauer 2018 bis 2022

B Primarschulgemeinde

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2017 des Primarschulgutes
2. Definitive Einführung Klassenassistenten ab Schuljahr 2018/19
3. Personalverordnung und Behördenentschädigungsverordnung der Primarschulgemeinde Winkel

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeindepräsidenten (für die Primarschulgemeinde dem Schulpräsidenten) mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich einzureichen (bis 28. Mai 2018).

Die Akten der zu behandelnden Geschäfte können ab 28. Mai 2018 bei der **Gemeindekanzlei, Gemeindehaus, 1. Stock**, während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Pro Haushaltung wird nur eine Weisung zugestellt. Weitere Exemplare können am Schalter des Gemeindehauses bezogen werden.

Winkel, 4. Mai 2018

Gemeinderat Winkel

Primarschulpflege Winkel

A Politische Gemeinde

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2017 des Politischen Gemeindegutes

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Winkel wird wie folgt genehmigt:

		Fr.
A Erfolgsrechnung	Aufwand	16'152'792.97
	Ertrag	16'059'974.72
	Aufwandüberschuss	92'818.25
B Investitionsrechnung (Verwaltungsvermögen)	Ausgaben	2'103'218.26
	Einnahmen	463'690.63
	Nettoinvestitionen	1'639'527.63
C Investitionsrechnung (Finanzvermögen)	Ausgaben	296'713.25
	Einnahmen	-.--
	Nettoinvestitionen	296'713.25
D Bilanzübersicht		
<i>Aktiven</i>		
Finanzvermögen		47'931'854.77
Verwaltungsvermögen		24'560'381.01
Total Aktiven		72'492'235.78
<i>Passiven</i>		
Fremdkapital		22'394'638.92
Spezialfinanzierungen/Fonds/Legate		9'075'713.01
Bilanzüberschuss		41'021'883.85
Total Passiven		72'492'235.78

Weisung

Die nachfolgenden Tabellen enthalten die wichtigsten Zahlen der Jahresrechnung 2017. Ein vollständiges Exemplar der Jahresrechnung kann bei der Finanzabteilung der Gemeinde Winkel bezogen werden.

Übersicht Rechnung 2017

Ergebnisse	Rechnung 2017	Budget 2017
Erfolgsrechnung		
Betrieblicher Aufwand	15'025'377.38	14'705'900.00
Betrieblicher Ertrag	14'982'230.22	13'591'600.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-43'147.16	-1'114'300.00
Finanzaufwand	43'1986.89	69'200.00
Finanzentrag	382'325.80	413'500.00
Ergebnis aus Finanzierung	-49'671.09	344'300.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-92'818.25	-770'000.00
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen		
Total Investitionsausgaben	2'103'218.26	5'183'500.00
Total Investitionseinnahmen	-463'690.63	-326'000.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'639'527.63	4'857'500.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen		
Total Investitionsausgaben	296'713.25	320'000.00
Total Investitionseinnahmen	0.00	0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	296'713.25	0.00

Übersicht Rechnung 2017

	Total Gemeindehaushalt		Allgemeiner Haushalt		Eigenwirtschaftsbetriebe	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ Ertragsüberschuss	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Aufwandsüberschuss	-92'818.25	-770'000.00	-92'818.25	-770'000.00	0.00	0.00
+ Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	0.00	0.00	0.00	0.00	478'108.69	155'600.00
- Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	1'223'974.40	1'353'700.00	754'328.45	839'500.00	469'645.95	514'200.00
- Ertrag aus Auflösung Investitionsbeiträge und Aufwertungen	-775'762.40	-732'900.00	-96'918.05	-60'200.00	-678'844.35	-672'700.00
+ Einlegen in Fonds und Spezialfinanzierungen	478'640.04	156'100.00	531.35	500.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-32'589.00	0.00	-32'589.00	0.00	0.00	0.00
+ Einlegen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	801'444.79	6'900.00	532'534.50	9'800.00	268'910.29	-2'900.00
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'639'527.63	4'857'500.00	1'430'654.68	3'037'500.00	208'872.95	1'820'000.00
Finanzierungsüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	-838'082.84	-4'850'600.00	-898'120.18	-3'027'700.00	60'037.34	-1'822'900.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	48.88	0.14	37.22	0.32	128.74	-0.16

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

über 100 % sehr gut
80 - 100 % gut
50 - 80 % genügend
0 - 50 % ungenügend
< 0 % sehr schlecht

Übersicht Rechnung 2017

		31.12.2017	31.12.2016
Haushaltsgleichgewicht			
Regelung zum Haushaltsgleichgewicht gilt für die Pilotgemeinden			
Stand und Veränderung Eigenkapital			
Eigenkapital per 1.1. (nach Restatement)	295	Aufwertungsreserve (Einführung IPSAS) 0,00	0,00
	296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen 0,00	0,00
	299	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre 41'114'702.10	39'914'622.44
		Total zweckfreies Eigenkapital 41'114'702.10	39'914'622.44
Veränderung	+	Einlage in Reserven 0,00	0,00
	+ / -	Jahresergebnis Erfolgsrechnung -92'818.25	1'200'079.66
<hr/>			
Eigenkapital (ohne Spezialfinanzierungen und Fonds)		41'021'883.85	41'114'702.10
Maximal zulässiger Aufwandüberschuss			
Regelung		4'102'188.39	4'111'470.21
Maximal zulässiger Aufwandüberschuss von 10 % des zweckfreien Eigenkapitals per 1.1.			
<hr/>			
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		-92'818.25	1'200'079.66

Übersicht Rechnung 2017

Bilanz		31.12.2017	31.12.2016
1	Aktiven		
10	Finanzvermögen	72'492'235.78	70'306'194.31
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	47'931'854.77	46'644'137.16
101	Forderungen	30'294'963.46	28'429'925.79
		845'462.31	1'981'837.37
102	Kurzfristige Finanzanlagen	3'100'000.00	2'000'000.00
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	147'342.00	42'797.00
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
107	Finanzanlagen	1'921'450.00	2'549'450.00
108	Sachanlagen FV	11'622'637.00	11'640'127.00
14	Verwaltungsvermögen	24'560'381.01	23'662'057.15
140	Sachanlagen VV	22'303'562.51	21'389'557.15
142	Immaterielle Anlagen	13'685.55	16'409.00
144	Darlehen	50'000.00	50'000.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	1'419'200.00	1'382'400.00
146	Investitionsbeiträge	773'932.95	823'691.00
2	Passiven	72'492'235.78	70'306'194.31
20	Fremdkapital	22'394'638.92	20'594'419.24
200	Laufende Verbindlichkeiten	15'593'172.09	13'423'549.89
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	61'948.00	79'661.45
205	Kurzfristige Rückstellungen	323'194.90	291'401.80
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	6'333'384.08	6'626'375.85
208	Langfristige Rückstellungen	0.00	57'901.40
209	Verbindlichkeiten gegenüber SpF und Fonds im FK	82'939.85	115'528.85
29	Eigenkapital	50'097'596.86	49'711'775.07
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber SpF	8'494'325.96	8'016'217.27
291	Fonds	581'387.05	580'855.70
295	Aufwertungsreserve (Einführung IPSAS)		
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen		
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	41'021'883.85	41'114'702.10

Geldflussrechnung - indirekte Methode

	2017
Betriebstätigkeit	
Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	-92'818.25
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'223'974.40
Auflösung passivierte Investitionsbeiträge	-738'962.40
+/- Abnahme/Zunahme Forderungen	1'018'454.17
+/- Abnahme/Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	-86'825.00
+/- Abnahme/Zunahme Vorräte und angeliefene Arbeiten	0.00
+/- Wertberichtigungen/Wertaufholungen Darlehen und Beteiligungen VV	-36'800.00
+/- Wertberichtigungen/Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	-17'000.00
+/- Verluste/Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)	0.00
+/- Wertberichtigungen/Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	314'203.25
+/- Zunahme/Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	670'624.85
+/- Zunahme/Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	-17'713.45
+/- Bildung/Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	-26'108.30
+/- Einlagen/Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen FK und EK	446'051.04
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	2'657'080.31
Investitionstätigkeit	
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-2'103'218.26
+ Investitionsentnahmen Verwaltungsvermögen	463'690.63
= Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-1'639'527.63
+/- Abnahme/Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	-17'720.00
+/- Bildung/Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	0.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-1'657'247.63
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	999'832.68

Finanzierungstätigkeit		
+/-	Abnahme/Zunahme Finanzanlagen FV	-472'000.00
+/-	Marktwertanpassungen/Werberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	17'000.00
+/-	Abnahme/Zunahme Sachanlagen FV	17'490.00
+/-	Wertaufholungen/Werberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	-3'142'203.25
-	Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.00
+/-	Gewinne/Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)	0.00
+/-	Abnahme/Zunahme Kontokorrente (Finanzzentralisation)	117'920.89
+/-	Zunahme/Abnahme Kontokorrente (Finanzzentralisation)	1'498'997.35
	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	865'204.99
Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds)		1'865'037.67
	Stand Flüssige Mittel per 1. 1.	28'429'925.79
	Stand Flüssige Mittel per 31.12.	30'294'963.46
	Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel	1'865'037.67

Kennzahlen

Finanzkennzahlen

Kennzahl *	2016	2017	Richtwerte
Anzahl Einwohner	4'364	4'511	
Steuerfuss	26 %	26 %	
Steuerkraft pro Einwohner	4'409	5'239	
Selbstfinanzierungsgrad	105 %	47 %	über 100 % sehr gut 80 - 100 % gut 50 - 80 % schwach 0 - 50 % ungenügend < 0 % sehr schlecht
Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein.			
Nettoverschuldungsquotient	-426 %	-398 %	< 100 % gut 100 - 150 % genügend > 150 % schlecht
Anteil der Fiskalerträge (Jahrestranchen), die erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.			
Zinsbelastungsanteil	0 %	0 %	0 - 4 % gut 4 - 9 % genügend > 9 % schlecht
Anteil des verfügbaren Einkommens ⁴ , welcher durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.			
Bruttoverschuldungsanteil	92 %	102 %	< 50 % sehr gut 50 - 100 % gut 100 - 150 % mittel 150 - 200 % schlecht > 200 % kritisch
Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.			

Investitionsanteil	15 %	14 %	Investitionstätigkeit: schwache mittlere starke sehr starke
Aktivität im Bereich der Investitionen.			< 10 % 10 - 20 % 20 - 30 % > 30 %
Kapitaldienstanteil	3 %	3 %	geringe Belastung tragbare Belastung hohe Belastung
Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten, d.h. wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist.			< 5 % 5 - 15 % > 15 %
Nettoschuld pro Einwohner	-7'487.65	-6'843.40	Nettovermögen geringe Verschuldung mittlere Verschuldung hohe Verschuldung sehr hohe Verschuldung
Beurteilungsgrösse für die kommunale Verschuldungssituation gemessen an der Grösse.			< 0 Fr. 1 - 1'000 Fr. 1'001 - 2'500 Fr. 2'501 - 5'000 Fr. > 5'000 Fr.
Selbstfinanzierungsanteil	13 %	6 %	gut mittel schlecht
Anteil des Ertrages, welcher zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.			> 20 % 10 - 20 % < 10 %

* Offizielle Finanzkennzahlen gemäss HRM2-Fachempfehlung Nr. 18

ERLÄUTERUNGEN ZUR JAHRESRECHNUNG 2017

Die vorliegende Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Winkel entspricht der neuen Rechnungslegungsnorm HRM2. Die gesetzliche Grundlage bildet die Projektvereinbarung mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich, die von der Gemeindeversammlung Winkel am 14. März 2011 genehmigt wurde.

Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr

Die Erfolgsrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Winkel schliesst bei Gesamtaufwendungen von Fr. 16'152'792.97 und Erträgen von Fr. 16'059'974.72 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 92'818.25 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 770'000.--.

Der um rund Fr. 677'200.-- bessere Abschluss ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Hauptgrund für die grosse Abweichung sind höhere Steuereinnahmen von rund Fr. 1'186'000.--, davon sind Fr. 761'000.-- vom laufenden Jahr, Fr. 162'000.-- aus Vorjahren und Fr. 163'000.-- aus Quellensteuern. Ein grosser Teil dieser Mehreinnahmen geht im Jahr 2019 in Form von Steuerkraftabschöpfungsbeiträgen an den Kanton Zürich. Die Grundstückgewinnsteuern sind ebenfalls um Fr. 40'000.-- höher ausgefallen. Die Rückstellungen der Pensionskasse BVK in der Höhe von Fr. 87'000.-- konnten per 31. Dezember 2017 aufgelöst werden, da der Deckungsgrad auf 100 % angestiegen ist. Infolge Verzögerungen bei Projekten in den Bereichen Flurstrassen, Gewässerverbauung und Raumordnung sind Minderkosten in der Höhe von Fr. 183'000.-- entstanden. Höhere Erträge aus Holzverkäufen und Dienstleistungen im Forstbereich führten zu Mehreinnahmen von Fr. 94'000.--.

Der Aufwand für die stationäre und ambulante Pflege war im Jahr 2016 stark angestiegen und hat sich im Jahr 2017 wieder leicht vermindert. Im Vergleich zum Budget 2017 ist er jedoch um rund Fr. 411'000.-- höher. Die Zusatzleistungen zur AHV/IV sind ebenfalls höher. Die Kosten für die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe sind im Vergleich zum Budget zwar tiefer. Der Nettoaufwand ist dennoch um Fr. 176'000.-- höher, unter anderem wegen veränderter gesetzlicher Regelungen.

Die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens schliesst mit Nettoinvestitionen von Fr. 1'639'527.63 ab. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von Fr. 4'857'500.--. Die Investitionsrechnung des Finanzvermögens schliesst mit Nettoinvestitionen von Fr. 296'713.25 ab. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von Fr. 320'000.--.

Der Bau der Anlagen des Quartierplans Buechenweg in der Höhe von Fr. 1'180'000.-- erfolgt im Jahr 2018. Die Sanierung der Lufingerstrasse samt Wasser- und Kanalisationsleitungen ist beendet, es sind aber noch grössere Rechnungen ausstehend. Gesamthaft konnten die Bauarbeiten günstiger als budgetiert ausgeführt werden. Die Unterhaltsplanung musste angepasst werden und anstelle der Dorfstrasse wurde mit

der Projektierung der Sanierungsarbeiten an der Geerenstrasse inkl. Wasser- und Abwasserleitungen begonnen. Die Sanierung des Stufenpumpwerkes in Niderrüti konnte um Fr. 90'000.-- günstiger abgeschlossen werden. Infolge von Einsparungen konnte mit den Arbeiten am Lochwisbach noch nicht begonnen werden. Der Lochwissteg (Brücke) und die Testplanung im Dorfzentrum werden im Jahr 2018 ausgeführt.

Die Umbauarbeiten im Restaurant Breiti führten zu keiner höheren Bewertung der Liegenschaft, deshalb musste die Investition als Wertberichtigung der Erfolgsrechnung belastet werden.

Die interne Verzinsung wurde gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 18. August 2014 zu 0,1 % auf dem Finanzvermögen, dem Verwaltungsvermögen, den Spezialfinanzierungen und der Sonderrechnung vorgenommen.

Bei den einzelnen Aufgabenbereichen ergeben sich folgende Nettoergebnisse:

Aufgabenbereich	Rechnung 2017	Budget 2017
<u>NETTOAUFWAND</u>	Fr.	Fr.
Allgemeine Verwaltung	1'661'807	1'794'200
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	788'138	813'100
Bildung	614	2'000
Kultur, Sport und Freizeit	334'952	344'400
Gesundheit	1'269'760	910'900
Soziale Sicherheit	1'730'283	1'518'300
Verkehr	1'121'228	1'197'600
Umweltschutz und Raumordnung	278'106	395'400
<i>Total</i>	<i>7'184'888</i>	<i>6'975'900</i>
<u>NETTOERTRAG</u>		
Volkswirtschaft	245'193	111'000
Finanzen und Steuern	6'846'877	6'094'900
<i>Total</i>	<i>7'092'070</i>	<i>6'205'900</i>
Aufwandüberschuss 2017, abgerechnet	92'818	
Aufwandüberschuss 2017, budgetiert		770'000

Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget

Die wichtigsten **Nettoabweichungen** der Jahresrechnung 2017 zum Budget 2017 werden wie folgt begründet:

Vorzeichen + = Mehrkosten oder Mindereinnahmen

Vorzeichen - = Minderkosten oder Mehreinnahmen

Aufgabenbereich	Begründung	Fr.
<u>ERFOLGSRECHNUNG</u>		
Allgemeine Verwaltung	Auflösung Rückstellungen Pensionskasse BVK mehr Steuerbezugsentsch., mehr Steuereinn. mehr Baubewilligungen, mehr Kosten Ingenieur verzögerter Eingang Einnahmen Baubewilligung	-48'000 -52'500 +75'500 +78'900
Gesundheit	höhere Kosten an stationäre Pflege höhere Kosten an ambulante Pflege	+345'200 +65'700
Soziale Sicherheit	höherer Nettoaufwand wirtschaftliche Hilfe höhere Zusatzleistungen zur AHV/IV weniger Leistungen für Jugendschutz Überbrückung personeller Vakanzen	+176'600 +66'600 -110'200 +113'000
Verkehr	weniger Schäden an Flurstrassen	-73'400
Umweltschutz/Raumord.	weniger Ingenieurkosten, verzögerte Projekte	-109'500
Volkswirtschaft	geringerer Nettoaufwand Forstwesen höherer Beitrag der ZKB	-93'900 -25'900
Finanzen und Steuern	höhere Steuern Rechnungsjahr höhere Steuern Vorjahre mehr Quellensteuern höhere Grundstückgewinnsteuern Wertberichtigung Restaurant Breiti n. Umbau	-761'000 -162'000 -163'000 -40'000 +314'200
<u>INVESTITIONSRECHNUNG</u>		
Soziale Sicherheit	Asylbewerberbauten, vorläufiger Verzicht	-299'060
Verkehr	Sanierung Lufingerstrasse, nicht abgeschlossen Projekt TQP Buechenweg infolge Rekurs- verfahren verzögert	-324'800 -300'000
Wasserwerk (eigenwirtschaftlich)	Wasserl. Lufingerstrasse, nicht abgeschlossen Projekt TQP Buechenweg, verzögert Erschliessung Grosslätten, im Budget 2016 höhere Wasseranschlussgebühren	-507'800 -850'000 +73'200 -53'700

Vorzeichen + = Mehrkosten oder Mindereinnahmen

Vorzeichen - = Minderkosten oder Mehreinnahmen

Aufgabenbereich	Begründung	Fr.
Abwasser (eigenwirtschaftlich)	Projekt TQP Buechenweg, verzögert Sanierung Stufenpumpwerk Niderrüti, günstigere Baukosten höhere Kanalisationsanschlussgebühren	-30'000 -90'300 -87'300
Gewässerverbauung	Bachverbauung Dorfbach, nicht erforderlich Lochwisbach, Verzögerung priv. Bauvorhaben Lochwissteg (Brücke), verschoben auf 2018	-50'000 -444'500 -36'500
Friedhof	günstigere Sanierung Friedhofgebäude Bülach	-41'200
Raumplanung	Testplanung Dorfzentrum, verschoben auf 2018	-175'900

Finanzieller Überblick über Jahresrechnung

ABSCHLUSS

ERFOLGSRECHNUNG:	Fr.
Total Aufwand	16'152'792.97
Total Ertrag	16'059'974.72
Aufwandüberschuss	92'818.25
Nachweis Gesamtkapital:	
Finanzvermögen	47'931'854.77
Verwaltungsvermögen	24'560'381.01
Fremdkapital/Rückstellungen	-22'394'638.92
Gesamtkapital (Aktivenüberschuss)	50'097'596.86
davon Spezialfinanzierungen/Fonds/Legate	-9'075'713.01
Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2017	41'021'883.85
Nachweis Eigenkapital:	
Eigenkapital/Fonds per 1. Januar 2017	49'711'775.07
davon Spezialfinanzierungen/Fonds	-9'075'713.01
Entnahmen/Einlagen Spezialfinanzierungen/Fonds/Legate	478'640.04
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	-92'818.25
Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2017 wie oben	41'021'883.85

ABSCHIED DES GEMEINDERATES

1. Die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Winkel, welche mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 92'818.25 abschliesst, wird zuhanden der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018 genehmigt.
2. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, die Jahresrechnung 2017 zu prüfen und ihren Abschied zuhanden der Gemeindeversammlung zu erstellen.
3. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Winkel wird wie folgt genehmigt:

		Fr.
A	Erfolgsrechnung	
	Aufwand	16'152'792.97
	Ertrag	16'059'974.72
	Aufwandüberschuss	92'818.25
B	Investitionsrechnung	
	(Verwaltungsvermögen)	
	Ausgaben	2'103'218.26
	Einnahmen	463'690.63
	Nettoinvestitionen	1'639'527.63
C	Investitionsrechnung	
	(Finanzvermögen)	
	Ausgaben	296'713.25
	Einnahmen	-.--
	Nettoinvestitionen	296'713.25
D	Bilanzübersicht	
	<i>Aktiven</i>	
	Finanzvermögen	47'931'854.77
	Verwaltungsvermögen	24'560'381.01
	Total Aktiven	72'492'235.78
	<i>Passiven</i>	
	Fremdkapital	22'394'638.92
	Spezialfinanzierungen/Fonds/Legate	9'075'713.01
	Bilanzüberschuss	41'021'883.85
	Total Passiven	72'492'235.78

Winkel, 26. März 2018

GEMEINDERAT WINKEL

Der Präsident: Der Schreiber:
Arnold Meyer Manfred Hohl

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2017 der Politischen Gemeinde Winkel in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 26. März 2018 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr.	16'152'792.97
Gesamtertrag	Fr.	16'059'974.72
Ertragsüberschuss	Fr.	-92'818.25

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	2'103'218.26
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	463'690.63
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'639'527.63

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	296'713.25
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	296'713.25

Bilanz

Bilanzsumme	Fr.	72'492'235.78
--------------------	------------	----------------------

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapitals belastet.
Durch den Aufwandüberschuss reduziert sich das **zweckfreie Eigenkapital auf Fr. 41'021'883.85.**

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Winkel finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.
Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelung zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Winkel entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

8185 Winkel, 20. April 2018

Rechnungsprüfungskommission Winkel

Der Vizepräsident

Stefan Hinni

Die Aktugin

Andrea Gimm Widmer

Andrea Gimm Widmer

2. Einzelinitiative von Ueli Schwab zur Wohn- und Pflegesituation im Alter in Winkel

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Am 16. Februar 2018 reichte Ueli Schwab eine Einzelinitiative zur Wohn- und Pflegesituation im Alter in Winkel ein. Die Initiative bezweckt einen Anschluss der Gemeinde Winkel bei der Stiftung Alterszentrum Region Bülach zur Sicherstellung von altersgerechtem Wohnraum und des Pflegeangebotes. Zusätzlich verlangt die Initiative den Betrieb der künftigen Pflegewohnung durch die Stiftung Alterszentrum Region Bülach.

Der Gemeinderat empfiehlt die **Ablehnung der Initiative**: Ausgehend von den Bedürfnisabklärungen im Alterskonzept schafft und finanziert die Gemeinde eigene Pflegeplätze in Winkel, die einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Pflegeversorgung leisten. Für einen Anschluss an Bülach besteht deshalb kein Bedarf, zumal pflegebedürftige Personen heute ohnehin die Wahlfreiheit haben. Hinsichtlich des altersgerechten Wohnraums steht eine Zusammenarbeit mit der Stiftung Hans Siegrist, Winkel, im Vordergrund. Mit dem Anschluss an Bülach wird in Winkel kein neuer Wohnraum geschaffen. Allfällige finanzielle Mittel der Gemeinde sollen - wenn schon - in Winkel investiert werden. Der Gemeinderat erhielt von den Stimmberechtigten die Kompetenz, den Betreiber oder die Betreiberin der Pflegewohnung zu bestimmen. Es besteht kein Anlass, davon abzurücken.

Die Initiative

Ueli Schwab, Altrennenstrasse 3, 8185 Winkel, reichte am 16. Februar 2018 folgende Einzelinitiative ein:

Einzelinitiative zur Wohn- und Pflegesituation im Alter in Winkel

Sehr geehrte Herren

Gestützt auf Artikel 150 des Gesetzes über die politischen Rechte reiche ich folgende Einzelinitiative ein:

Der Gemeinderat Winkel wird beauftragt, mit der Stiftung Alterszentrum Region Bülach Kontakt aufzunehmen und innerhalb von zwei Jahren die Bedingungen für eine Mitgliedschaft der Gemeinde Winkel als Stiftungsmitglied abzuklären und dem Stimmbürger vorzulegen. Sie soll die Möglichkeiten für die Einwohner der Gemeinde Winkel im Rahmen der Nutzung von altersgerechten Wohnungen wie der stationären pflegerischen Betreuung wie den Einbezug der durch die Gemeinde Winkel geplanten Pflegewohnungen beinhalten.

Sollte die Politische Gemeinde Winkel diese Bedürfnisse zu früherem Zeitpunkt im Sinne des Initianten abgedeckt haben, kann die Initiative zurückgezogen werden.

Begründung:

Die Gemeinde Winkel bietet für das Alter ausser den Wohnungen in der privaten Hans-Siegrist-Stiftung Breiti keinen Wohnraum an. Geplant ist im Rahmen der Erneuerung der Tüfwisüberbauung Wohnraum für Pflegebedürftige. Da die Gebrechlichkeit im Alter unerwartet eintritt, steht im Zeitpunkt des Bedarfs vermutlich kein altersgerechter Wohnraum zur Verfügung. Aus diesem Grund soll die Initiative folgende Zielsetzungen verfolgen:

1. Regionaler Aspekt zur Sicherung eines Wohnraums bei Bedarf

Die Einwohner von Winkel sind im Rahmen von Kreismunicipalitäten mit dem Raum Bülach und den dazugehörigen Politischen Gemeinden verbunden. Die Stiftung Alterszentrum Region Bülach ist eine private, nicht gewinnorientierte Stiftung, die von den Politischen Gemeinden Bülach, Bachenbülach und Hochfelden sowie verschiedenen Organisationen und Privatpersonen gegründet wurde, denen das Wohl unserer älteren Menschen ein Anliegen ist. Sie umfasst heute das Alterszentrum Grampen und Rössligasse und Pflegewohnungen im Soligänter, Gringglen und im Baumgarten in Bachenbülach. Eine Vernetzung der Versorgungskapazität mit Winkel bietet den Vorteil, im Bedarfsfall in einem grösseren Raum und zielgerichtet in der Region eine neue Wohngelegenheit zu bekommen.

2. Gleichbehandlung von Alters- und Pflegewohnraum in Winkel

Mit der Schaffung von zwei Pflegewohngruppen in Winkel entsteht eine Diskrepanz zum Angebot von Wohnungen im Alter ohne Pflegebedürftigkeit. Wie die Erfahrung zeigt, reicht die heutige Anzahl Alterswohnungen in Winkel nicht aus. Die älteren Mitmenschen sind darauf angewiesen, entweder in ihren Wohnräumen zu verbleiben, auf eine Wohnung im Zentrum zu warten oder sich in der Region zu organisieren. Wunsch der älteren Bevölkerung ist es, in der Region und nicht zwingend in der Gemeinde wohnhaft bleiben zu können und möglichst lange in den eigenen vier Wänden. Die unbequeme Situation von heute auf morgen, wenn ein Pflegeplatz notwendig wird, ist einfacher abgedeckt in einem grösseren Einzugsgebiet mit mehr Auswahlmöglichkeiten.

3. Heutiger Zustand

Die Stimmbürger der Gemeinde Winkel wurden nie gefragt, ob sie der Stiftung Alterszentrum Region Bülach beitreten wollen. Die Politische Gemeinde hat zwar ein Alterskonzept ausgearbeitet, das heute den Bedarf im Alter ohne Gebrechlichkeit zu wenig berücksichtigt und im Pflegefall nur die Möglichkeiten eines Eintritts in die Pflegezentren KZU in Embrach und Bächli Bassersdorf mit Pflegewohngruppen in Nürensdorf vorsieht. Für den Fall von leichter Pflegebedürftigkeit sind diese Zentren aber nicht eingerichtet. Das KZU Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit gehört 20 Gemeinden des Zürcher Unterlands und baut auf der Solidarität auf, dass die einzelnen Gemeinden für Leichtpflegefälle bis RAI-Stufe vier eigene Möglichkeiten anbieten.

4. Analogie zum Baumgarten in Bachenbülach

Die Gemeinde Bachenbülach hat in der Überbauung Baumgarten zwei Pflegewohngruppen und altersgerechte Mietwohnungen realisiert. Diese Plätze sind heute alle belegt (bereits kurz nach der Eröffnung), es besteht bereits eine Warteliste. Der Bedarf zeigt, dass eine grössere Vernetzung sinnvoll ist. Ihr kompetenter Partner ist die Stiftung Alterszentrum Region Bülach.

5. Wirtschaftlichkeit

Eine Verbundlösung in einem grösseren Umfang ermöglicht den künftigen Benutzern eine Platzierung in ihrer Region. Die Wirtschaftlichkeit einer Durchführung einer Pflegewohngruppe mit komplexeren Pflegesituationen benötigt zur Qualitätserhaltung und gesundem Kostendenken einen Verbund. Gemäss den Angaben der Stiftung Turidomus, verantwortlich für die Überbauung in der Tüfwis in Winkel, wird das Kompetenzzentrum KZU als Partner vorgestellt. Im Sinne einer ökonomischen Betrachtung sollte unsere Ausrichtung nach Bülach zielen, schwierige Pflegesituationen in einem grösseren Verbund wie dem Alterszentrum Bülach abgedeckt und komplexeste Pflegebedürftigkeiten im KZU abgesichert werden.

Ich danke Ihnen für die Entgegennahme der Einzelinitiative. Sollten formale Fehler im Initiativtext vorliegen, bin ich bereit, Anpassungen vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Ueli Schwab

Rechtliche Grundlagen

Nach § 146 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR, LS 161) können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden. In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen über Gegenstände eingereicht werden, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen (§ 147 Abs. 1 GPR).

Für die Form einer Initiative gelten Art. 25 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) sinngemäss sowie § 120 Abs. 2 und 3 GPR. Demnach wird bei der Form der Initiative diejenige des ausgearbeiteten Entwurfs und der allgemeinen Anregung unterschieden.

Für die Gültigkeit einer Initiative gelten Art. 28 Abs. 1 KV und sinngemäss § 121 Abs. 2 GPR. Demnach ist eine Initiative gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist. Enthält eine Initiative Begehren verschiedener Art, so müssen diese einen hinreichenden inneren Zusammenhang aufweisen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts haben die zuständigen Organe bei der Beurteilung der Gültigkeit von Einzel- und Volksinitiativen vom Grundsatz „im Zweifel zugunsten der Volksrechte“ auszugehen. Kann einer dem Wortlaut nach undurchführbaren Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht als unzulässig erscheinen lässt, ist sie als gültig zu erklären und den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

Stellungnahme des Gemeinderates

Gültigkeit der Einzelinitiative

Der Unterzeichner des Initiativbegehrens ist in der Gemeinde Winkel stimm- und wahlberechtigt und somit zur Einreichung der Initiative legitimiert. Sein Begehren fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Es handelt sich dabei der Form nach um eine allgemeine Anregung.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 59 am 26. Februar 2018 festgestellt, dass die Einzelinitiative gültig ist. Zwar gibt es bei Stiftungen keine „Mitgliedschaft“, wie das vom Initianten beantragt wird. Der Wortlaut der Einzelinitiative kann allerdings so ausgelegt werden, dass die Gemeinde Winkel wie die drei bestehenden Stiftergemeinden Bülach, Bachenbülach und Hochfelden ebenfalls Stifterin wird und ein gewisses Vorrecht erwirbt, damit die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Winkel die Wohn- und Pflegeformen der Stiftung Alterszentrum Region Bülach nutzen können.

Beurteilung der Einzelinitiative

Ueli Schwab möchte mit seiner Einzelinitiative erreichen, dass sich die Gemeinde Winkel der Stiftung Alterszentrum Region Bülach anschliesst. Dieser Anschluss soll bewirken, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Winkel die von der Stiftung angebotenen Leistungen nutzen können, insbesondere altersgerechte Wohnungen und stationäre pflegerische Betreuung. Zudem soll aus Sicht von Ueli Schwab die künftige Pflegewohnung Winkel durch die Stiftung Alterszentrum Region Bülach betrieben werden.

Das Begehren von Ueli Schwab betrifft zwei Aufgabengebiete, in welcher die Gemeinde Winkel für das Alter heute bereits Angebote sicherstellt: die stationäre Pflegeversorgung und altersgerechte Wohnungen.

Die stationäre Pflegeversorgung basiert im Kanton Zürich auf dem Pflegegesetz vom 27. September 2010 (LS 855.1). Darin werden die Gemeinden verpflichtet, für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu sorgen. Sie betreiben zu diesem Zweck eigene Einrichtungen oder beauftragen von Dritten betriebene Pflegeheime und Spitex-Institutionen oder selbstständig tätige Pflegefachpersonen.

Im Bereich der stationären Pflegeversorgung ist Winkel Trägergemeinde der öffentlich-rechtlich organisierten interkommunalen Anstalt „KZU Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit“ mit Sitz in Bassersdorf (nachfolgend KZU). Das KZU betreibt zurzeit zwei Pflegezentren in Bassersdorf und Embrach mit insgesamt 241 Plätzen. In Nürensdorf betreibt es im Zentrum Bären zwei Pflegewohnungen mit 16 Plätzen. Das KZU ist 2011 aus dem früheren Krankenheimverband Zürcher Unterland (ebenfalls KZU) hervorgegangen, bei dem die Gemeinde Winkel seit der Gründung im Jahr 1989 angeschlossen war. Die Gemeinden Bachenbülach, Bülach und Hochfelden als Stiftergemeinden der Stiftung Alterszentrum Region Bülach sind ebenfalls Trägergemeinden des heutigen KZU.

Am 24. September 2017 stimmten die Stimmberechtigten der Gemeinde Winkel der Planung und dem Betrieb einer Pflegewohnung mit 16 Pflegeplätzen in der Überbauung Tüfwis/Spichergasse in Winkel mit einer sehr grossen Mehrheit zu. Die Pflegewohnung ist ein Bestandteil des Versorgungskonzeptes der Region Bülach sowie auch eine Massnahme aus dem Alterskonzept, welches unter breiter Mitwirkung der älteren Winkler Bevölkerung in den Jahren 2010 bis 2013 erarbeitet wurde.

Im Bereich der altersgerechten Wohnungen besteht in Winkel seit 1996 die Alterssiedlung der Stiftung Hans Siegrist, welche am Postweg 1 insgesamt 37 Wohnungen vermietet. Die Gemeinde Winkel war seinerzeit bei der Stiftungsgründung beteiligt und leistete damals einen einmaligen Beitrag von Fr. 500'000.--. Zudem stellte sie der Stiftung im Baurecht Bauland zu vergünstigten Konditionen zur Verfügung. Die Gemeinde Winkel ist noch heute im Stiftungsrat vertreten.

Der Gemeinderat lehnt einen Anschluss an die Stiftung Alterszentrum Region Bülach im Sinne der Einzelinitiative ab. Dies aus mehreren Gründen, die nachfolgend im Detail erörtert werden.

Eine wichtige Erkenntnis aus dem Alterskonzept ist, dass in Winkel der ausgeprägte Wunsch besteht, **in der Gemeinde alt zu werden**. Erwartet wird ein breites Angebot an vielfältigen Wohnformen mit ausgebauten Unterstützungsleistungen bis zur stationären Pflegeeinrichtung. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat nach Lösungen gesucht, um primär das Angebot in Winkel auszubauen und nicht mit weiteren Anschlüssen an andere Gemeinden zu arbeiten. Ein wichtiger Schritt ist die geplante **neue Pflegewohnung**, welche ein stationäres Angebot in Winkel schafft, das bislang noch nicht vorhanden war. Dieses Angebot deckt das grosse Bedürfnis ab, auch bei Pflegebedürftigkeit möglichst in Winkel bleiben zu können.

Die Gemeinden Bachenbülach, Bülach, Glattfelden, Hochfelden, Höri und Winkel haben sich in der Regionalen Arbeitsgruppe Zukunftsplanung Alter (RAZA) zusammengeschlossen, mit dem **Ziel, die Altersangebote in der Region zu koordinieren**. Als Ergebnis liegt das gemeinsame Versorgungskonzept 2011 der RAZA-Region vor, das im März 2015 letztmals überarbeitet wurde und heute noch aktuell ist.

Der Gemeinderat Winkel verfolgt bei der stationären Pflegeversorgung damit folgende Stossrichtungen: Sicherstellung von Pflegeplätzen über das KZU sowie auch Schaffung von Pflegeplätzen in der Gemeinde, abgestimmt auf die koordinierte Planung in der Region. Die Versorgung im stationären Bereich sichert er dabei soweit erforderlich über Verträge.

Zwischen der Gemeinde Winkel und der Stiftung Alterszentrum Region Bülach besteht bislang kein Vertrag. Ein solcher ist aber auch nicht erforderlich. Denn pflegebedürftige Personen haben grundsätzlich die **Wahlfreiheit**, in welches Pflegeheim sie eintreten möchten. Voraussetzung ist, dass überhaupt ein Platz frei ist. Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Gemeinde Winkel für ihre Einwohnerinnen und Einwohner verpflichtet, in jedem Fall einen Teil der Pflegekosten zu übernehmen. Ergänzend haben die Gemeinden der RAZA-Region gegenseitig vereinbart, die zusätzlich anfallenden Kosten des Auswärtigenzuschlags in der RAZA-Versorgungsregion freiwillig zu übernehmen. Das heisst, wenn sich eine Person aus Winkel ins Alterszentrum Im Grampen in Pflege begibt, dann übernimmt die Gemeinde Winkel freiwillig den zusätzlich anfallenden Auswärtigenzuschlag von Fr. 25.-- pro Tag. Eine pflegebedürftige Person hat also in der RAZA-Region heute auch ohne vertragliche Regelung die **vollständige Wahlfreiheit**.

Diese Lösung ist für den Gemeinderat Winkel ausreichend. Denn würde die Gemeinde Winkel zusätzlich zum Anschluss an das KZU und zusätzlich zur Schaffung des eigenen Pflegeangebotes in Winkel auch noch Stiftergemeinde bei der Stiftung Alterszentrum Region Bülach, müsste dort **ein erheblicher finanzieller Beitrag** geleistet werden. Rechnet man die seinerzeitigen finanziellen Beiträge von Bülach, Bachenbülach und Hochfelden auf die heutigen Verhältnisse um, dann würde dies für die Gemeinde Winkel einen Betrag von rund 1,4 Mio. Franken ergeben. Aus Sicht des

Gemeinderates sollten diese Mittel - falls ein Bedarf vorhanden ist - vorzugsweise in Winkel investiert werden, etwa zur **Schaffung von weiterem Wohnraum** für ältere Menschen.

Hinsichtlich des altersgerechten Wohnraums besteht, wie oben bereits ausgeführt, seit 1996 die Alterssiedlung der Stiftung Hans Siegrist. Da in Winkel bereits eine Stiftung besteht, die sich um Wohnraum für ältere Menschen kümmert, sollten deshalb allfällige finanzielle Beiträge in Winkel geleistet werden. Wenn also zusätzlicher Wohnraum für ältere Menschen geschaffen werden soll, dann sollte dies entweder in Kooperation mit der Stiftung Hans Siegrist oder aber durch die Erstellung von gemeindeeigenen Gebäuden erfolgen.

Die Bedürfnisabklärungen im Rahmen des Alterskonzeptes haben gezeigt, dass hinsichtlich des Wohnens im Alter an erster Stelle der Wunsch besteht, **in der eigenen Wohnung oder im eigenen Haus zu bleiben**. Dies kann gegebenenfalls mit Unterstützung durch die ambulanten Pflegedienste erfolgen. Es besteht aber in Winkel auch der Wunsch nach weiteren altersgerechten Wohnungen. Der Gemeinderat wirkt deshalb seither darauf hin, dass solche geschaffen werden. So sieht zum Beispiel das Projekt der Überbauung Tüfwis/Spichergasse nicht nur die Erstellung einer Pflegewohnung vor, sondern es werden rund 120 neue Wohnungen zu moderaten Mietzinsen entstehen, die allesamt altersgerecht sein werden. In Winkel sind in den vergangenen Jahren unzählige Mietwohnungen entstanden, die von älteren Winklerinnen und Winklern auf dem freien Wohnungsmarkt gemietet werden können. Aus Sicht des Gemeinderates besteht zum heutigen Zeitpunkt deshalb kein Bedarf nach zusätzlichem Wohnraum, der durch die Gemeinde geschaffen wird. Er wird die Situation aber weiterhin aktiv beobachten und gegebenenfalls gemeinsam mit der Stiftung Hans Siegrist geeignete Massnahmen prüfen.

Die Einzelinitiative von Ueli Schwab verlangt in einem dritten Punkt, dass die in Winkel geplante Pflegewohnung von der Stiftung Alterszentrum Region Bülach betrieben werden soll. Diese Teilforderung des Anliegens ist nicht zu erfüllen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Stimmberechtigten dem Gemeinderat anlässlich der Abstimmung vom 24. September 2017 die Kompetenz erteilt haben, den Betreiber der Pflegewohnung zu bestimmen und den entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen. Der Gemeinderat hat nach vertieften Abklärungen und gestützt auf diese Ermächtigung mit Beschluss vom 5. Februar 2018 das KZU als Betreiber der Pflegewohnung bestimmt. Derzeit laufen die Vertragsverhandlungen, weshalb dieser Grundsatzentscheid nach dem aktuellen Stand der Verhandlungen nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Der Gemeinderat nimmt die Pflegeversorgung als Kernaufgabe wahr und wird auch beim Wohnraum für ältere Menschen nicht untätig bleiben. Er wird bei den vielfältigen Herausforderungen durch die Steuergruppe „winkel60plus“ unterstützt, die er nach dem Vorliegen des Alterskonzeptes verankert hat. Der Gemeinderat sieht vor, in der neuen Legislaturperiode 2018 bis 2022 das Alterskonzept Winkel zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Massnahmen in die Wege zu leiten. Dabei ist auch den aktuellen Entwicklungen angemessen Rechnung zu tragen. Denn einerseits erstellen

heute private Investoren Pflegeeinrichtungen, was zu einer markanten Zunahme von Pflegeplätzen führt. Andererseits besteht ein positiver Trend zur Verschiebung von stationärer zu ambulanter Pflege, was eher zu einer Abnahme des Bedarfs an Pflegeplätzen führen wird. Es muss deshalb heute verstärkt darauf geachtet werden, keine Überkapazitäten zu schaffen.

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt die Ablehnung der Initiative.

ABSCHIED DES GEMEINDERATES

1. Der beleuchtende Bericht zur Einzelinitiative von Ueli Schwab wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Initiative abzulehnen.
3. Das Geschäft wird der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018 vorgelegt.

Winkel, 26. März 2018

GEMEINDERAT WINKEL

Der Präsident: Der Schreiber:
Arnold Meyer Manfred Hohl

3. Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel Vorberatung zuhanden Urnenabstimmung

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel wird genehmigt und den Stimmberechtigten zur Genehmigung an der Urne unterbreitet.**
- 2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Totalrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.**

Die Abstimmungsfrage auf dem Stimmzettel für die Urnenabstimmung lautet:

Stimmen Sie der folgenden Vorlage zu?

Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel

Weisung

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 bildet die Rechtsgrundlage für das Gemeinwesen im Kanton Zürich. Mit dem Ziel, die Eigenständigkeit der Gemeinden zu stärken, die demokratische Mitwirkung zu sichern, die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung zu fördern, die Miliztauglichkeit zu gewährleisten und eine massvolle Regelungsdichte zu erreichen, hat der Kantonsrat am 20. April 2015 ein neues Gemeindegesetz (GG) beschlossen. Der Regierungsrat legte das Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes und der dazugehörigen Verordnung auf den 1. Januar 2018 fest.

Das neue Gemeindegesetz erfordert bis spätestens am 31. Dezember 2021 umfangreiche Anpassungen an den Gemeindeordnungen aller Zürcher Gemeinden. Aufgrund der zahlreichen betroffenen Themen hat der Gemeinderat Winkel eine Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel einer bloss teilweisen Anpassung derselben vorgezogen.

2. Entstehungsgeschichte der Abstimmungsvorlage

Die Erarbeitung der neuen Gemeindeordnung startete bereits im Frühjahr 2017. Im Juli 2017 verabschiedete der Gemeinderat einen Revisionsentwurf zur Vernehmlassung bei der Rechnungsprüfungskommission, bei der Primarschulpflege sowie bei den politischen Parteien von Winkel. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 19. Oktober 2017. Anhand der Eingaben wurde der Entwurf überarbeitet und am 20. November 2017 dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung unterbreitet.

Mit Antwortschreiben vom 16. Januar 2018 nahm das Gemeindeamt im Rahmen der Vorprüfung umfassend Stellung. Es schlug verschiedene redaktionelle Änderungen vor und wies auf Punkte hin, die für eine vorbehaltlose Genehmigung der neuen Gemeindeordnung noch angepasst werden mussten.

Der Gemeinderat hat die Änderungsvorschläge des Gemeindeamtes am 5. Februar 2018 vorberaten. Sämtliche Vorschläge und Hinweise des Gemeindeamtes sind in die nun vorliegende Abstimmungsvorlage eingeflossen.

3. Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Das Gemeindeamt hat basierend auf dem neuen Gemeindegesetz den Gemeinden eine neue Mustergemeindeordnung zur Verfügung gestellt. Der vorliegende Entwurf der neuen Winkler Gemeindeordnung basiert hinsichtlich Gestaltung und Gliederung auf dieser neuen Mustergemeindeordnung (Stand: September 2017). Da die Darstellung in einigen Punkten deutlich von der bisherigen Gemeindeordnung abweicht, ist eine direkte Gegenüberstellung schwierig. Die Gemeindekanzlei hat dennoch eine

kommentierte synoptische Darstellung der alten und neuen Gemeindeordnung erarbeitet. Sie kann auf der Website der Gemeinde heruntergeladen oder auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen sind nachfolgend zusammengefasst.

Neue Möglichkeiten in der Verwaltungsführung

Der Regierungsrat hat in seiner Botschaft zum neuen Gemeindegesetz die Leitungsfunktion des Gemeinderates hervorgehoben:

„Die Prinzipien moderner Verwaltungsführung fordern eine einfache, klare und einheitliche politische Führung der Gemeinde. Entsprechend zielt die Gesetzesvorlage darauf hin, die Leitungsfunktion des Gemeinderates zu stärken und den Gemeinden bei der Ausgestaltung der Behördenstrukturen mehr Freiheit einzuräumen. Die Bestimmungen nennen die wichtigsten Aufgaben des Gemeinderates. Die Verantwortung über deren Erfüllung kann er nicht an Kommissionen, Gemeindeangestellte oder an Dritte delegieren. Dem Gemeinderat obliegen die politische Planung (z.B. Finanz- und Aufgabenplan, Budget), die nachhaltige Führung und Koordination der Gemeindetätigkeiten (z.B. Legislaturziele) sowie die Berichterstattung darüber. Der Gemeinderat organisiert, beaufsichtigt und führt die Verwaltung. Er ist die oberste Behörde der Gemeinde.“

Mit dem neuen Gemeindegesetz wird dem Gemeinderat die Möglichkeit eröffnet, bestimmte Aufgaben den Gemeindeangestellten zur selbstständigen Erledigung zu übertragen. Die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse muss er in einem Erlass regeln, der als allgemeinverbindlicher Beschluss zu veröffentlichen ist. Ob der Gemeinderat von dieser Möglichkeit Gebrauch macht oder nicht, ist ihm überlassen.

In Winkel nimmt der Gemeinderat sämtliche Aufgaben einer politischen Gemeinde wahr. Er ist damit auch Sozialbehörde, Baubehörde und kommunale Steuerbehörde. Er hat zur effizienten Aufgabenerfüllung bewusst darauf verzichtet, diese Aufgaben eigenständigen Kommissionen zu übertragen.

Ausweitung der demokratischen Rechte der Stimmberechtigten

Das neue Gemeindegesetz beinhaltet auch eine Anpassung an die Vorgaben der Verfassung des Kantons Zürich. Denn diese sieht seit deren Neufassung aus dem Jahr 2005 eine Stärkung der demokratischen Rechte auch auf Gemeindeebene vor. In der Kantonsverfassung schreibt Art. 86 Abs. 3 vor, dass ein Drittel der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten über einen Beschluss eine nachträgliche Urnenabstimmung verlangen kann.

In der bisherigen Gemeindeordnung war das fakultative Referendum beschränkt auf Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite, die einmalig Fr. 500'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000.-- übersteigen, sowie auf Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.--. Alle anderen Geschäfte der Gemeindeversammlung unterstanden nicht dem fakultativen Referendum.

Die neue Gemeindeordnung sieht hier einen Paradigmenwechsel vor. Denn grundsätzlich untersteht künftig alles dem fakultativen Referendum, ausser es ist durch Gesetz oder Gemeindeordnung explizit davon ausgenommen. Das heisst, dass mit der neuen Gemeindeordnung z.B. auch der Erlass und die Änderung einer Bau- und Zonenordnung, eines kommunalen Richtplans, einer Gebührenverordnung oder einer Polizeiverordnung dem fakultativen Referendum unterstehen werden.

Neben den Geschäften, die bereits durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, möchte der Gemeinderat zusätzlich bestimmte Beschlüsse der Gemeindeversammlung davon ausnehmen. Es handelt sich dabei um Geschäfte von untergeordneter Wichtigkeit, um solche mit tiefen finanziellen Beträgen oder um Geschäfte, die sich für ein Referendum nicht eignen. Es sind dies abschliessend:

- Entscheide über die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
- Beschlüsse über die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
- Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweise sind,
- der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- Ausgabenbeschlüsse der Gemeindeversammlung, die im Wert einmalig Fr. 500'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000.-- nicht überschreiten und
- Entscheide über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 150'000.--.

Die Einschränkung des Referendums bei gewissen finanziellen Beschlüssen der Gemeindeversammlung lässt sich dadurch rechtfertigen, dass die Finanzkompetenzen des Gemeinderates im Hinblick auf die Grösse der Gemeinde insgesamt als eher tief einzustufen sind. Wenn über diese Beschlüsse bei tiefen finanziellen Beträgen auch noch das fakultative Referendum ergriffen werden könnte, wäre dies in Anbetracht des in Frage stehenden Betrages unverhältnismässig. Denn bei einem fakultativen Referendum muss eine Urnenabstimmung durchgeführt werden, die einen beleuchtenden Bericht, den Druck von Stimmzetteln sowie die Durchführung der Abstimmung verlangt. Dies wäre mit nicht unerheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden, die sich bei geringen, zur Diskussion stehenden Beträgen kaum rechtfertigen dürften.

Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung sieht eine Erhöhung der finanziellen Kompetenzen des Gemeinderates vor. Neu kann der Gemeinderat im Rahmen des Budgets über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.-- (bisher Fr. 70'000.--) und über neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- (bisher Fr. 10'000.--) entscheiden.

Bei nicht budgetierten Ausgaben darf er über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- (bisher Fr. 70'000.--) und über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- (bisher Fr. 10'000.--) entscheiden, allerdings bei einmaligen Ausgaben nur bis maximal Fr. 300'000.-- pro Jahr (bisher Fr. 200'000.--) bzw. bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000.-- pro Jahr (bisher Fr. 30'000.--).

Im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens wird seine Kompetenz für den Erwerb, den Tausch und die Verfügung über dingliche Rechte auf Fr. 1'500'000.-- erhöht (bisher Fr. 700'000.--). Dies deshalb, weil in den vergangenen Jahren die Werte der Liegenschaften in Winkel massiv gestiegen sind und es sich bei solchen Geschäften nicht um Ausgaben handelt, sondern um Anlagen im Finanzvermögen, die einen Gegenwert haben und auch wieder veräussert werden können. Die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens wird auf Fr. 150'000.-- limitiert. Es handelt sich dabei z.B. um Umbauten an Gebäuden, die sich bereits im Eigentum der Politischen Gemeinde Winkel befinden und buchhalterisch im Finanzvermögen geführt werden. Der Gemeinderat erachtet es als wichtig, dass die Gemeindeversammlung in solche Entscheide eingebunden ist. Diese Geschäfte sind allerdings vom fakultativen Referendum ausgenommen. Für Liegenschaftengeschäfte mit einem Wert von über Fr. 1'500'000.-- besteht dagegen neu die Möglichkeit des fakultativen Referendums.

Stellenschaffungskompetenz für bisherige Aufgaben

Zu einer modernen Verwaltungsführung gehört es, dass der Gemeinderat darüber befinden kann, wenn neue Stellen für die Erfüllung bisheriger Aufgaben geschaffen werden müssen. Denn er ist es, der gewährleisten muss, dass die Aufgaben ordnungsgemäss verrichtet werden. Dies ist nur möglich, wenn der Personalbestand an das Ausmass der anfallenden Arbeiten ausgerichtet ist. Winkel ist in den vergangenen Jahren massiv gewachsen, ohne dass der Personalbestand seit 2009 erhöht wurde. Die Aufgabenerfüllung konnte durch technische Neuerungen, durch Auslagerungen und durch Effizienzsteigerungen dennoch gewährleistet werden. Der Gemeinderat wird auch künftig sorgfältig prüfen, ob der Stellenplan erweitert werden muss oder nicht. Mit der Kompetenz zur Stellenschaffung kann er aber flexibler auf veränderte Verhältnisse reagieren.

Übernimmt die Gemeinde neue Aufgaben, dann kann der Gemeinderat dafür Stellen im Rahmen seiner Finanzkompetenzen schaffen. Diese sind aber mit jährlich wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 20'000.-- so tief, dass dafür faktisch immer ein Gemeindeversammlungsbeschluss erforderlich sein dürfte. Denn die Gemeindeversammlung bleibt für die Schaffung von Stellen zuständig, wenn durch die Gemeinde neue Auf-

gaben übernommen werden und die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschritten werden.

Anstellungskompetenz für Angestellte der Gemeinde

Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung sieht vor, dass die Gemeindeangestellten im Rahmen des vom Gemeinderat bewilligten Stellenplanes vom Gemeindegemeinschafter oder von der Gemeindegemeinschafterin angestellt werden können. Bei Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern erfolgt die Anstellung in Absprache mit dem für die jeweilige Verwaltungseinheit zuständigen Mitglied des Gemeinderates. Bisher konnte der Gemeindegemeinschafter bzw. die Gemeindegemeinschafterin gestützt auf das Personalreglement bereits Personen bis zu einer bestimmten Lohnklasse selbstständig anstellen. Diese Regelung ist rechtlich künftig nicht mehr möglich und Bedarf einer Grundlage in der Gemeindeordnung. Aus Sicht des Gemeinderates macht es Sinn, dass der Gemeindegemeinschafter oder die Gemeindegemeinschafterin über die Anstellungskompetenz verfügt. Denn er oder sie ist es, welche für die Personalführung innerhalb der Gemeindeverwaltung verantwortlich ist und bei Problemen eingreifen muss. Die Kompetenz, über Anstellungen und Entlassungen entscheiden zu können, untermauert deshalb seine bzw. ihre Stellung innerhalb der Gemeindeverwaltung.

4. Mit der Vorlage nicht berücksichtigte Themen

RGPK anstatt RPK

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde angeregt, in der neuen Gemeindeordnung anstatt einer Rechnungsprüfungskommission (RPK) eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) vorzusehen.

Aus Sicht des Gemeinderates kann auf die Einführung einer RGPK verzichtet werden. In Winkel funktioniert das Zusammenspiel zwischen Gemeindeversammlung, einer starken RPK und dem Gemeinderat traditionellerweise sehr gut. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und RPK ist konstruktiv und die Diskussion zwischen den beiden Behörden beschränkt sich jeweils nicht nur auf finanzielle Aspekte. Komplexe Sachverhalte und politisch anspruchsvolle Themen werden frühzeitig gemeinsam erörtert. Es hat sich in Winkel bereits in der Vergangenheit bewährt, dass die RPK nicht nur die Anträge an die Gemeindeversammlung bzw. die Urne von finanzieller Tragweite (insbesondere Budget, Jahresrechnung und Kreditbeschlüsse) zur Prüfung erhält, sondern ihr sämtliche den Stimmberechtigten vorzulegenden Geschäfte zur Kenntnis gebracht werden. Die RPK hat in Winkel seit jeher Zugang zu allen von ihr begehrten Unterlagen. Zudem ist es in Winkel seit einigen Jahren üblich, dass der Gemeinderat die RPK anlässlich der institutionalisierten, regelmässig stattfindenden Behördenkonferenzen im Sinne der Transparenz über alle Geschäfte, welche dem Souverän unterbreitet werden sollen, frühzeitig informiert. Der RPK werden anschliessend alle Geschäfte einschliesslich Akten zur Prüfung unterbreitet. Die Prüfung der sachlichen Angemessenheit und der Zweckmässigkeit ist nach dem Dafürhalten des Gemeinderates Sache der sehr gut funktionierenden Gemeindeversammlung, es

braucht dafür keine Kommission. In der gelebten direkten Demokratie gilt der Souverän, also die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, als oberstes Organ.

Mit der Einführung einer RGPK wäre eine wesentliche Erhöhung des Aufwandes zu erwarten, da die RGPK alle Abstimmungsvorlagen im Detail prüfen müsste und dazu Anträge zuhanden der Stimmberechtigten zu stellen hätte. Diese signifikante Mehrbelastung würde mittelfristig unweigerlich zu höheren Behördenentschädigungen führen. Der Gemeinderat praktiziert heute eine transparente Informationspolitik. Mit der Einführung einer RGPK wäre verbunden, dass der Gemeinderat jährlich zusätzlich einen umfassenden Geschäftsbericht verfassen müsste, welcher durch die RGPK zu prüfen und durch die Gemeindeversammlung abzunehmen wäre (§§ 61 Abs. 2 und 134 Abs. 2 GG).

Das generiert einen beachtlichen administrativen Aufwand und hat beträchtliche Zusatzkosten zur Folge, die dem vom Gemeinderat seit jeher gelebten Sparkurs zuwiderlaufen würden.

Einzelinitiative von Ueli Schwab zur Prüfung einer Einheitsgemeinde

Am 20. März 2018 erhielten Gemeinderat und Primarschulpflege die Einzelinitiative von Ueli Schwab zur Prüfung einer Einheitsgemeinde. Diese verlangt, dass unter der Führung des Gemeinderates und in Zusammenarbeit mit der Primarschulpflege ein Vorschlag für eine Fusion unter Beizug externer Beratung und Berücksichtigung der organisatorischen, finanziellen, infrastrukturtechnischen und personellen Konsequenzen erarbeitet und dem Stimmbürger vorgelegt wird.

Die Schaffung einer Einheitsgemeinde ist ein längerer Prozess und sollte auf den Beginn einer Legislaturperiode ausgerichtet werden. Die vorliegende Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel steht nicht im Zusammenhang mit der Schaffung einer Einheitsgemeinde. Sie überführt eine wichtige rechtliche Grundlage der Politischen Gemeinde Winkel in eine moderne und zeitgemässe Form. Sollten die Stimmberechtigten der Einzelinitiative zur Prüfung einer Einheitsgemeinde zustimmen, muss die zur Abstimmung vorliegende Gemeindeordnung nochmals angepasst werden. Aus diesem Grund mit der Totalrevision bis zur neuen Amtsdauer 2022 bis 2026 zuzuwarten, macht aus Sicht des Gemeinderates aber keinen Sinn, weil es zum heutigen Zeitpunkt offen ist, ob die Stimmberechtigten der Einzelinitiative überhaupt zustimmen. Zudem kann so die politische Gemeinde mit der neuen Gemeindeordnung bis zur allfälligen Einführung einer Einheitsgemeinde bereits erste Erfahrungen sammeln, welche in die nächste Überarbeitung der Gemeindeordnung einfließen können.

5. Genehmigungsverfahren

Die Vorberatung dieses Geschäftes findet an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018 statt. Die Urnenabstimmung ist am 23. September 2018 vorgesehen.

Die Verfassung des Kantons Zürichs vom 27. Februar 2005 (LS 101) schreibt in Art. 89 Abs. 3 vor, dass die Gemeindeordnung einer Gemeinde der Genehmigung des Regierungsrates bedarf, der sie auf ihre Rechtmässigkeit überprüft.

Nach der Urnenabstimmung wird die Gemeindeordnung umgehend dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Dieser sollte dann innert ein bis zwei Monaten seine Zustimmung dazu geben können.

Erst anschliessend kann sie vom Gemeinderat in Kraft gesetzt werden. Dieser Beschluss wird dann öffentlich bekannt gemacht. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2019 geplant.

6. Zusammenfassende Würdigung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist überzeugt, den Stimmberechtigten mit der vorliegenden Fassung eine gute und zweckmässige neue Gemeindeordnung für Winkel vorzulegen. Sie berücksichtigt die Anforderungen des neuen Gemeindegesetzes, passt die Kompetenzen des Gemeinderates moderat an und führt die bewährten Zuständigkeitsregelungen fort. Daher beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten die Genehmigung der Vorlage.

Hinweis:

Der Wortlaut der neuen Gemeindeordnung ist auf der Website der Gemeinde Winkel abrufbar (www.winkel.ch ⇒ Politische Gemeinde ⇒ Politik und Verwaltung ⇒ Gemeindeversammlungen ⇒ 11. Juni 2018).

Eine kommentierte Gegenüberstellung der gültigen Gemeindeordnung vom 24. September 2006 mit der neuen Gemeindeordnung ist ebenfalls auf der Website aufgeschaltet.

Beide Unterlagen können als Papiausdruck bei der Gemeindekanzlei angefordert (E-Mail info@winkel.ch, Telefon 044 864 81 01) oder eingesehen werden.

ABSCHIED DES GEMEINDERATES

1. Der vorliegende Entwurf zur Totalrevision der Gemeindeordnung Winkel wird genehmigt.
2. Der beleuchtende Bericht zur Vorlage wird genehmigt.
3. Die Vorberatung dieses Geschäftes findet an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018 statt. Die Urnenabstimmung ist am 23. September 2018 vorgesehen.
4. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:
 - I. **Die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel wird genehmigt und den Stimmberechtigten zur Genehmigung an der Urne unterbreitet.**
 - II. **Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Totalrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.**
5. Die Abstimmungsfrage lautet:

Stimmen Sie der folgenden Vorlage zu?

Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel

6. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, das Geschäft zu prüfen und ihren Abschied zuhanden der vorberatenden Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung zu erstellen (Ablieferung an Gemeindeganzlei bis spätestens 28. April 2018).

Winkel, 16. April 2018

GEMEINDERAT WINKEL

Der Präsident: Der Schreiber:
Arnold Meyer Manfred Hohl

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION DER POLITISCHEN GEMEINDE WINKEL

Organisation	<i>Politische Gemeinde Winkel</i>
Betreff	<i>Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel</i>

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag und die Weisung des Gemeinderates vom 12. März 2018 betreffend die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel geprüft und genehmigt.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018 und den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern anlässlich der Urnenabstimmung vom 23. September 2018, folgende Beschlüsse zu fassen:

- I. Die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel wird genehmigt und den Stimmberechtigten zur Genehmigung an der Urne unterbreitet.
- II. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Totalrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt weiter, folgende Abstimmungsfrage mit ja zu beantworten:

- I. Stimmen Sie der folgenden Vorlage zu?

Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel

Winkel, 20. April 2018

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION WINKEL

Der Vizepräsident:


Stefan Hinni

Die Aktuarin:


Andrea Grimm Widmer

4. Erneuerungswahl des Wahlbüros für die Amtsdauer 2018 bis 2022

Gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel ist die Gemeindeversammlung für die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros zuständig. Die Wahl erfolgt offen. Es kommt das Wahlverfahren gemäss § 40 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte zur Anwendung.

Dem Wahlbüro Winkel gehörten bisher 20 Mitglieder an. Neu besteht das Wahlbüro aus 24 Mitgliedern, was der Gemeinderat in Anwendung von Art. 17 Ziff. 14 der Gemeindeordnung bestimmt hat.

Der Gemeindeversammlung werden zur Wahl vorgeschlagen (11 bisher, 13 neu):

- | | |
|--|--------|
| - Barukcic Tadija , 1978, Hungerbuelstrasse 15, 8185 Winkel | neu |
| - Beele Denise , 1974, Püntenstrasse 18, 8185 Winkel | neu |
| - Beivi Simone , 1974, Tüfwisstrasse 2, 8185 Winkel | neu |
| - Bellante Sandra , 1966, Dorfstrasse 1, 8185 Winkel | bisher |
| - Bellante Svenja , 1996, Dorfstrasse 1, 8185 Winkel | bisher |
| - Brüniger Rahel , 1996, Seebüelstrasse 24c, 8185 Winkel | neu |
| - Cattarossi Claudia , 1986, In der Breiti 22, 8185 Winkel | neu |
| - De Bastiani Helga , 1974, In der Breiti 6, 8185 Winkel | bisher |
| - De Maddalena Urs , 1945, Seebüelstrasse 5, 8185 Winkel | bisher |
| - Erzinger Dominic , 1988, Seebüelstrasse 28, 8185 Winkel | bisher |
| - Fuhrer Helene , 1967, Tüfwisweg 4, 8185 Winkel | bisher |
| - Gürbüz Canan , 1981, Zürichstrasse 11a, 8185 Winkel | neu |
| - Jacobs Jason , 1998, In der Breiti 10, 8185 Winkel | neu |
| - Jene Patricia , 1969, Zürichstrasse 11a, 8185 Winkel | neu |
| - Kern Monique , 1962, Im Hofacher 33, 8185 Winkel | bisher |
| - Kern Stephanie , 1992, Im Hofacher 33, 8185 Winkel | bisher |
| - Leresche Lydia , 1950, Haldenrain 10, 8185 Winkel | bisher |
| - Lionello Marino , 1949, Im Hofacher 22, 8185 Winkel | bisher |
| - Oertle Monika , 1975, Büelhofstrasse 13, 8185 Winkel | neu |
| - Schiavi Carmen , 1991, Püntenstrasse 21, 8185 Winkel | bisher |
| - Schwab Nora , 1997, Altrenbenstrasse 3, 8185 Winkel | neu |
| - Schwab Simon , 1994, Altrenbenstrasse 3, 8185 Winkel | neu |
| - Sousa Almira , 1989, Tüfwisstrasse 11, 8185 Winkel | neu |
| - Weber Shannon , 1995, Wisentalstrasse 9c, 8185 Winkel | neu |

Die Gemeindeversammlung ist nicht an die vorstehenden Wahlvorschläge gebunden und es können anlässlich der Versammlung weitere Wahlvorschläge eingebracht werden.

B Primarschulgemeinde

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2017 des Primarschulgutes

Die nachfolgenden Tabellen enthalten die wichtigsten Zahlen der Jahresrechnung 2017. Ein vollständiges Exemplar der Jahresrechnung kann bei der Finanzabteilung der Gemeinde Winkel bezogen werden.

Übersicht Rechnung 2017

Ergebnisse	Rechnung 2017	Budget 2017
Erfolgsrechnung		
Betrieblicher Aufwand	6'706'539.09	6'933'200.00
Betrieblicher Ertrag	7'551'244.23	6'127'400.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	844'705.14	-805'800.00
Finanzaufwand	19'105.36	30'000.00
Finanztrag	116'784.09	114'600.00
Ergebnis aus Finanzierung	97'678.73	84'600.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	942'383.87	-721'200.00
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen		
Total Investitionsausgaben	177'150.55	205'000.00
Total Investitionseinnahmen	0.00	0.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	177'150.55	205'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen		
Total Investitionsausgaben	0.00	0.00
Total Investitionseinnahmen	0.00	0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	0.00	0.00

Übersicht Rechnung 2017

Finanzierung	Total Gemeindehaushalt		Allgemeiner Haushalt		Eigenwirtschaftsbetriebe	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ Ertragsüberschuss	942'383.87	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Aufwandsüberschuss	0.00	-721'200.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	478'658.15	487'900.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Ertrag aus Auflösung Investitionsbeiträge und Aufwertungen	-66'13.00	-6'600.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	1'414'429.02	-239'900.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	177'150.55	205'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	1'237'278.47	-444'900.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	798.43	-117.02				

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

über 100 % sehr gut
80 - 100 % gut
50 - 80 % genügend
0 - 50 % ungenügend
< 0 % sehr schlecht

Übersicht Rechnung 2017

	31.12.2017	31.12.2016
Haushaltsgleichgewicht		
Regelung zum Haushaltsgleichgewicht gilt für die Pilotgemeinden		
Stand und Veränderung Eigenkapital		
Eigenkapital per 1.1. (nach Restatement)	295	Aufwertungsreserve (Einführung IPSAS) 0.00
	296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen 0.00
	299	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre 19'350'143.13
		Total zweckfreies Eigenkapital 18'289'448.81
Veränderung	+	Einlage in Reserven 0.00
	+ / -	Jahresergebnis Erfolgsrechnung 942'383.87
Eigenkapital		20'292'527.00
Maximal zulässiger Aufwandüberschuss		
Regelung		Maximal zulässiger Aufwandüberschuss von 10 % des zweckfreien Eigenkapitals per 1.1. 2'029'252.70
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		942'383.87
		1'935'014.31
		1'060'694.32
		18'289'448.81
		18'289'448.81

Übersicht Rechnung 2017

Bilanz		31.12.2017	31.12.2016
1	Aktiven		
10	Finanzvermögen	20'347'384.29	19'926'964.83
101	Forderungen	14'128'343.39	13'406'416.33
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	7'927'420.49	7'214'686.33
108	Sachanlagen FV	9'192.90	0.00
		6'191'730.00	6'191'730.00
14	Verwaltungsvermögen	6'219'040.90	6'520'548.50
140	Sachanlagen VV	5'616'325.55	5'860'675.50
142	Immaterielle Anlagen	0.00	0.00
146	Investitionsbeiträge	602'715.35	659'873.00
2	Passiven	20'347'384.29	19'926'964.83
20	Fremdkapital	54'857.29	57'6821.70
200	Laufende Verbindlichkeiten	-27'843.71	280'335.75
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	0.00	8'234.60
205	Kurzfristige Rückstellungen	0.00	54'343.50
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	82'701.00	89'314.00
208	Langfristige Rückstellungen	0.00	144'593.85
29	Eigenkapital	20'292'527.00	19'350'143.13
295	Aufwertungsreserve (Einführung IPSAS)	0.00	0.00
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0.00	0.00
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	20'292'527.00	19'350'143.13

Geldflussrechnung - indirekte Methode

	2017
Betriebsstätigkeit	
Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	942'383.87
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	478'658.15
Auflösung passivierter Investitionsbeiträge	-6'613.00
Abnahme/Zunahme Forderungen	815'887.44
Abnahme/Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	-9'192.90
Zunahme/Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	-308'179.46
Zunahme/Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	-8'234.60
Bildung/Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	-198'937.35
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	1'705'772.15
Investitionstätigkeit	
Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-177'150.55
Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	0.00
= Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-177'150.55
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-177'150.55
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	1'528'621.60
Finanzierungstätigkeit	
Abnahme/Zunahme Kontokorrente (Finanzzentralisation)	-1'528'621.60
Zunahme/Abnahme Kontokorrente (Finanzzentralisation)	0.00
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-1'528'621.60
Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds)	0.00
Stand Flüssige Mittel per 1.1.	0.00
Stand Flüssige Mittel per 31.12.	0.00
Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel	0.00

Die Primarschule verfügt über keine eigenen Geldkonti, sie ist über ein Kontokorrent mit der Politischen Gemeinde verbunden.

Kennzahlen

Finanzkennzahlen

Kennzahl *	2016	2017	Richtwerte
Anzahl Einwohner	4'364	4'511	
Steuerfuss	31 %	31 %	
Steuerkraft pro Einwohner	4'409	5'239	
Selbstfinanzierungsgrad	1'027 %	798 %	über 100 % sehr gut 80 - 100 % gut 50 - 80 % schwach 0 - 50 % ungenügend < 0 % sehr schlecht
Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein.			
Nettoverschuldungsquotient	-182 %	-196 %	< 100 % gut 100 - 150 % genügend > 150 % schlecht
Anteil der Fiskalerträge (Jahrest ranchen), die erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.			
Zinsbelastungsanteil	0 %	0 %	0 - 4 % gut 4 - 9 % genügend > 9 % schlecht
Anteil des „verfügbaren Einkommens“, welcher durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.			
Bruttoverschuldungsanteil	4 %	4 %	< 50 % sehr gut 50 - 100 % gut 100 - 150 % mittel 150 - 200 % schlecht > 200 % kritisch
Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.			

Investitionsanteil	2 %	3 %	Investitionsfähigkeit: schwache mittlere starke sehr starke
Aktivität im Bereich der Investitionen.			< 10 % 10 - 20 % 20 - 30 % > 30 %
Kapitaldienstanteil	6 %	6 %	geringe Belastung tragbare Belastung hohe Belastung
Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten, d.h. wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist.			< 5 % 5 - 15 % > 15 %
Nettoschuld pro Einwohner	-3'032.61	3'323.05	Nettovermögen geringe Verschuldung mittlere Verschuldung hohe Verschuldung sehr hohe Verschuldung
Beurteilungsgrösse für die kommunale Verschuldungssituation gemessen an der Grösse.			< 0 Fr. 1 - 1'000 Fr. 1'001 - 2'500 Fr. 2'501 - 5'000 Fr. > 5'000 Fr.
Selbstfinanzierungsanteil	21 %	18 %	gut mittel schlecht
Anteil des Ertrages, welcher zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.			> 20 % 10 - 20 % < 10 %

* Offizielle Finanzkennzahlen gemäss HRM2-Fachempfehlung Nr. 18

ERLÄUTERUNGEN ZUR JAHRESRECHNUNG 2017

Allgemeines

Erfreulicherweise zeigt die Jahresrechnung 2017 einmal mehr ein ansehnlich positives Ergebnis als budgetiert. Den Gesamtaufwendungen von Fr. 6'731'836.20 stehen Erträge von Fr. 7'674'220.07 gegenüber. Daraus resultiert ein Ertragsüberschuss von Fr. 942'383.87. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 721'200.--. Damit schliesst die Rechnung mit Fr. 1'663'583.87 über den Erwartungen ab.

Das dritte Jahr in Folge konnten erhebliche Mehreinnahmen aus Steuern verbucht werden. Ein Grossteil dieser Steuereinnahmen wird die Primarschulgemeinde im Jahre 2019 wiederum in Form von Steuerabschöpfungsbeiträgen an den Kanton Zürich abliefern müssen.

Dank strikter Kostendisziplin gelang es, im operativen Geschäft weniger Ausgaben bzw. Mehreinnahmen zu tätigen (rund Fr. 174'000.--). Die vollständige Auflösung der BVK-Rückstellungen von rund Fr. 163'000.-- steuern ebenfalls zum positiven Gesamtergebnis bei.

Die Schulraumplanung sowie die Realisierung der KIGA-Neubauten sind auf gutem Wege. Mit einer Liquidität von rund 8,5 Mio. Franken bzw. einem Finanzvermögen von total 14,1 Mio. Franken ist die Finanzlage der Primarschule Winkel nach wie vor solide. Aufgrund der aktuellen Finanzplanung müssen für weitere Bauvorhaben erst im Jahr 2022/23 liquide Mittel beschafft werden.

Erfolgsrechnung

Der Vergleich zwischen Budget und Rechnung ergibt folgende Zahlen:

	Budget 2017	Rechnung 2017	Differenz
Aufwand	Fr. 6'969'400.--	Fr. 6'731'836.20	- Fr. 237'563.80
Ertrag	Fr. 6'248'200.--	Fr. 7'674'220.07	Fr. 1'426'020.07
Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss (+)	- Fr. 721'200.--	+ Fr. 942'383.87	Fr. 1'663'583.87

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen

2110 / Kindergarten

Budget:	Fr. 517'600.--
Jahresrechnung:	Fr. 573'752.59
Mehrausgaben gesamthaft:	Fr. 56'152.59

Konto	Betrag	Begründung
Löhne der Lehrkräfte	+22'800	höhere Lohnkosten DAZ (Deutsch als Zweitsprache) und Assistenzen
Anschaffungen von nicht aktivierbaren Anlagen	+20'900	Einrichtung 5. KIGA-Klasse (nicht budgetiert)
Entschädigungen an Kantone und Konkordate	+50'300	höhere Lohnkosten für zusätzliche KIGA-Klasse ab Sommer 2017
Beiträge an private Unternehmungen	-29'100	Auflösung Rückstellungen BVK

2120 / Primarschule

Budget:	Fr. 2'245'900.--
Jahresrechnung:	Fr. 2'102'329.47
Minderausgaben gesamthaft:	Fr. 143'570.53

Konto	Betrag	Begründung
Anschaffung Hardware	-15'000	weniger Anschaffungen Hardware
Exkursionen, Schulreisen, Lager	-10'900	tiefere Ausgaben für Exkursionen, Lager
Entschädigungen an Kantone und Konkordate	+33'200	höhere Lohnkosten Primarlehrpersonen
Beiträge an private Unternehmungen	-109'300	Auflösung Rückstellungen BVK
Rückerstattungen Dritter	+16'300	höhere Rückerstattungen, insbesondere Staatsbeiträge

2140 / Musikschule

Budget:	Fr. 90'000.--
Jahresrechnung:	Fr. 79'524.65
Minderausgaben gesamthaft:	Fr. 10'475.35

weniger Musikschüler Unter- und Mittelstufe

2170 / Schulliegenschaften und -anlagen

Budget: Fr. 1'032'800.--
Jahresrechnung: Fr. 939'283.18
Minderausgaben gesamthaft: Fr. 93'516.82

Konto	Betrag	Begründung
Ver- und Entsorgung	-16'500	tiefere Kosten Ver- und Entsorgung
Unterhalt Gebäude Grossacher	+17'700	höhere Ausgaben Schulhaus Grossacher (Ersatz Umwälzpumpe)
Unterhalt Gebäude Rüti	-35'000	weniger Unterhalt/Sanierung Schulhaus Rüti
Ertrag Pacht- und Mietzinse Liegenschaften	+22'000	Mehreinnahmen Schwimmbadbenützung (bessere Auslastung von Fremdbenützern)
Beiträge an private Unternehmungen	-12'600	Auflösung Rückstellungen BVK

2180 / Tagesbetreuung

Budget: Fr. 70'000.--
Jahresrechnung: Fr. 21'716.40
Minderausgaben gesamthaft: Fr. 48'283.60

Konto	Betrag	Begründung
Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	+51'800	höhere Lohnkosten Personal (steigende Kinderzahlen und erweitertes Angebot Mittagstisch und Betreuung)
Ertrag Taxen und Kostgelder	+77'800	höhere Elternbeiträge (steigende Kinderzahlen sowie erweitertes Angebot Betreuung)

2190 / 2192 / Schulleitung / Schulverwaltung / Volksschule Sonstiges

Budget: Fr. 1'117'200.--
Jahresrechnung: Fr. 1'074'287.66
Minderausgaben gesamthaft: Fr. 42'912.34

Konto	Betrag	Begründung
Dienstleistungen Dritter	-28'000	weniger Projektkosten (teilweise Verschiebung auf 2018)
Honorare externe Berater, Fachexperten	+31'400	höhere Ausgaben externe Berater und Springerlohn Schulverwaltung
Entschädigungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	+43'500	höhere Steuerbezugskosten
Beiträge an private Unternehmungen	-20'300	Auflösung Rückstellungen BVK

Entschädigungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	-23'000	weniger Ausgaben für Schulpsychologischen Beratungsdienst
--	---------	---

2200 / Sonderschulen

Budget:	Fr. 643'000.--
Jahresrechnung:	Fr. 588'235.85
Minderausgaben gesamthaft:	Fr. 54'764.15

Konto	Betrag	Begründung
Entschädigungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	-15'300	weniger Ausgaben für Psychomotorik
Beiträge an private Unternehmungen	-39'900	weniger Ausgaben für Schüler an Sonderschulen sowie Auflösung Rückstellungen BVK

9100 / Allgemeine Gemeindesteuern

Budget:	Fr. 5'069'600.--
Jahresrechnung:	Fr. 6'397'061.12
Mehreinnahmen gesamthaft:	Fr. 1'327'461.12

Konto	Betrag	Begründung
9100.div.	+1'078'600	höhere Steuereinnahmen Rechnungsjahr
9100.div.	+190'300	höhere Steuereinnahmen frühere Jahre

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung 2017 schliesst mit Nettoinvestitionen von Fr. 177'150.55 für die Projektierung Neubau KIGA Rüti (Restbetrag) ab. Budgetiert waren Fr. 205'000.--.

ABSCHIED DER PRIMARSCHULPFLEGE

Die Primarschulpflege hat die Jahresrechnung 2017 der Primarschulgemeinde geprüft und genehmigt.

Die Erfolgsrechnung der Primarschulgemeinde Winkel schliesst bei Gesamtaufwendungen von Fr. 6'731'836.20 und Erträgen von Fr. 7'674'220.07 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 942'383.87 ab.

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen betragen Fr. 177'150.55.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von Fr. 20'347'384.29 aus. Durch den Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung erhöht sich das Eigenkapital auf Fr. 20'292'527.--.

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2017 zu genehmigen.

Winkel, 13. März 2018

PRIMARSCHULPFLEGE WINKEL

Der Präsident:	Für das Ressort Finanzen:
Mathias Brunner	Esther Baumann

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2017 der Primarschulgemeinde Winkel in der von der Primarschulpflege beschlossenen Fassung vom 13. März 2018 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr.	6'731'836.20
Gesamtertrag	Fr.	7'674'220.07

Ertragsüberschuss Fr. **942'383.87**

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	177'150.55
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-

Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Fr. **177'150.55**

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-

Nettoinvestitionen Finanzvermögen Fr. **-**

Bilanz

Bilanzsumme Fr. **20'347'384.29**

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapitals gutgeschrieben. Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich das zweckfreie Eigenkapital auf Fr. 20'285'914.00

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Primarschulgemeinde Winkel finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelung zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2017 der Primarschulgemeinde Winkel entsprechend dem Antrag des Primarschulpflege zu genehmigen.

8185 Winkel, 20. April 2018


Rechnungsprüfungskommission Winkel

Der Vizepräsident

Stefan Hinni

Die Aktuarin

Andrea Grimm Walther



Andrea Grimm Walther

2. Definitive Einführung Klassenassistenzen ab Schuljahr 2018/19

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Ab Schuljahr 2018/19 werden an der Primarschule Winkel definitiv Klassenassistenzen eingeführt.**
- 2. Die jährlich wiederkehrenden Kosten für je 6 Stellenprocente Klassenassistentz pro Klasse werden genehmigt.**
- 3. Mit dem Vollzug wird die Schulpflege bzw. die Schulleitung beauftragt.**

Weisung

Vorgeschichte, Grundlagen

Die Aufgabenfelder der Lehrpersonen nehmen an Komplexität zu. Durch die Integration von Kindern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen wächst die Heterogenität in den Regelklassen. Gesellschaftliche Veränderungen führen zu einem höheren Betreuungsaufwand durch die Lehrpersonen. Um einzelnen Schülern mit einem grösseren Förder- und Betreuungsbedarf gerecht zu werden, kann die Schulpflege den Einsatz von Klassenassistenzen bewilligen.

Die Bildungsdirektion hat die anspruchsvolle Situation erkannt und am 25. Januar 2016 eine Empfehlung herausgegeben, in der die Gemeinden aufgefordert werden, Klassenassistenzen zur Entlastung von herausfordernden Situationen an der Volksschule auf allen Stufen einzuführen und konzeptionell zu regeln. Die Empfehlung ist auf der Website des Volksschulamtes abrufbar.

Die Zielsetzung der Empfehlung lautet:

„Ein zielgerichteter Einsatz von Klassenassistenzen kann Lehrpersonen in ihrer Tätigkeit unterstützen und entlasten und damit zur Unterrichtsqualität beitragen. Klassenassistenzen betreuen und begleiten Kinder und Jugendliche beim Lernen, beim Lösen von Aufgaben und als Ansprechpersonen. Sie können auch allgemeine Funktionen - zum Beispiel die Organisation von Anlässen, administrative Aufgaben oder Pausenaufsicht - übernehmen.“

Pilotprojekt als konzeptionelle Grundlage

Die Primarschulgemeinde Winkel hat bereits seit einigen Jahren Erfahrung mit Klassenassistenzen. Ab dem Schuljahr 2017/18 wurde erstmals im Rahmen eines Pilotprojektes mit einer konzeptionellen Grundlage gearbeitet, um die Entlastung im Klassenzimmer durch den Einsatz einer Klassenassistentin gezielt zu beobachten und laufend auszuwerten. Das Konzept ist auf der Website der Primarschule Winkel unter dem Suchbegriff „Konzept Klassenassistenzen“ einsehbar.

Zielsetzung

Die Primarschulgemeinde Winkel unterscheidet zum einen zwischen Klassenassistenzen, die auf Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes, auf ärztliche Verordnung oder auf Empfehlung der Bildungsdirektion bei der Begleitung des Schwimmunterrichtes unterstützen und dringend notwendig sind.

Und zum anderen zwischen Klassenassistenzen, die zur Stärkung der Lehrpersonen, der Schülerinnen und Schüler in altersdurchmischten und grossen Klassen oder zur Prävention in anspruchsvollen Klassen- oder Lehrsituationen eingesetzt werden. Mit dem Ziel, Schülerinnen und Schüler im Unterricht in ihrem individuellen Lernen zu

unterstützen und die Kinder mit Auffälligkeiten im Sozial-, Lern- und Arbeitsverhalten enger begleiten zu können.

Seit dem Schuljahr 2015/16 verschiebt die Bildungsdirektion jährlich sukzessive den Stichtag für die Einschulung in den Kindergarten um zwei Wochen, sodass ab Schuljahr 2019/20 alle Kinder ab dem 4. Lebensjahr eingeschult werden. Die Kindergartenlehrpersonen stehen mit der Tatsache, dass immer jüngere Kinder schulpflichtig werden, vor neuen Herausforderungen. Die Schulpflege möchte die Situation im Kindergarten entschärfen und Lehrpersonen und Kindergartenkindern in den ersten Wochen nach Schulbeginn eine Klassenassistenz zur Seite stellen, um allen Beteiligten einen reibungslosen Schulstart zu ermöglichen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass durch den Einsatz von Klassenassistenzen die Belastung der Lehrpersonen und der Klasse rasch und zielgerichtet reduziert werden kann.

Konzept Einführung

Das Konzept der Klassenassistenzen sieht vor, dass der Schulleitung ein Ressourcenpool an Klassenassistenzen zur Verfügung steht. Anfang Schuljahr kann sie auf Empfehlung von Fachpersonen oder auf Antrag der Klassenlehrperson eine Klassenassistenz auf befristete Zeit beziehen oder den Klassen in belastenden Situationen während des Schuljahres schnell und unkompliziert zeitlich begrenzt Unterstützung zukommen lassen.

Anstellung

Eine pädagogische Ausbildung ist für den Einsatz als Klassenassistenz nicht erforderlich. Die Eignung der Klassenassistenz ist aufgrund der konkreten Ausgangslage zu prüfen. Dabei spielen die Bereitschaft sowie die Fähigkeit, eine gute und verlässliche Beziehung zu den Lernenden aufzubauen, eine wichtige Rolle. Sie sollte Freude am Umgang mit Kindern haben und empathisch auf deren Bedürfnisse eingehen können. Sie ist verantwortungsbewusst, teamfähig, flexibel und belastbar.

Verfügt die Klassenassistenz über keine pädagogische Ausbildung, ist es im Interesse der Schulpflege, dass sie eine Weiterbildung zur Klassenassistenz besucht, um die Zusammenarbeit im Team zu stärken und die Qualität in der Unterstützung zu erhöhen.

Kosten

Die Anstellung der Klassenassistenz erfolgt kommunal, die Entschädigung richtet sich nach den kantonalen Richtlinien. Die Bildungsdirektion empfiehlt den Schulgemeinden pro 6 Klassen eine Vollzeitstelle, das entspricht ca. 16,6 Stellenprozenten pro Klasse.

Das von der Bildungsdirektion empfohlene Pensum erscheint der Primarschulpflege bei der Betrachtung der aktuellen Situation in den Klassenzimmern jedoch als deutlich zu hoch.

Die Primarschulpflege verfügt über Erfahrungswerte der vergangenen drei Schuljahre und empfiehlt einen Durchschnittswert von 6 Stellenprozenten Klassenassistenten pro Schulklasse, d.h. wöchentlich ca. 2,5 Stunden pro Klasse. Für das Schuljahr 2018/19 entspricht dies für 16 Klassen einer Gesamtsumme von maximal Fr. 85'000.-- (inkl. Sozialleistungen).

ABSCHIED DER PRIMARSCHULPFLEGE

Die Primarschulpflege Winkel hat an ihrer Sitzung vom 13. März 2018 der definitiven Einführung von Klassenassistenten ab Schuljahr 2018/19 zugestimmt und beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Ab Schuljahr 2018/19 werden an der Primarschule Winkel definitiv Klassenassistenten eingeführt.
2. Die jährlich wiederkehrenden Kosten für je 6 Stellenprocente Klassenassistenten pro Klasse werden genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird die Schulpflege bzw. die Schulleitung beauftragt.

Winkel, 13. März 2018

PRIMARSCHULPFLEGE WINKEL

Der Präsident:
Mathias Brunner

Für das Ressort Personelles:
Claudia Morganti

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION DER PRIMARSCHULGEMEINDE WINKEL

Organisation	<i>Primarschulgemeinde Winkel</i>
Betreff	<i>Definitive Einführung Klassenassistenten</i>

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag und die Weisung der Primarschulpflege Winkel vom 13. März 2018 betreffend die definitive Einführung der Klassenassistenten auf das Schuljahr 2018/2019 geprüft und genehmigt.

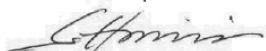
Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Schulgemeindeversammlung vom 11. Juni 2018, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Ab Schuljahr 2018/2019 werden an der Primarschule Winkel definitiv Klassenassistenten eingeführt.
2. Die jährlich wiederkehrenden Kosten für je 6 Stellenprozent Klassenassistenten pro Klasse werden genehmigt.

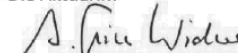
Winkel, 20. April 2018

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION WINKEL

Der Vizepräsident:


Stefan Hinni

Die Aktuarin:


Andrea Grimm Widmer

3. Personalverordnung und Behördenentschädigungsverordnung der Primarschulgemeinde Winkel

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Gestützt auf § 53 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und auf Art. 12 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Winkel erlässt die Gemeindeversammlung die Personalverordnung der Primarschulgemeinde Winkel. Sie wird per 1. August 2018 in Kraft gesetzt.**
- 2. Gestützt auf Art. 12 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Winkel erlässt die Gemeindeversammlung die Behördenentschädigungsverordnung der Primarschulgemeinde Winkel. Sie wird per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.**

Weisung

I. Ausgangslage

Die derzeit geltende Personalverordnung stammt aus dem Jahr 2002. Sie verweist grösstenteils auf die anwendbaren Rechtsgrundlagen für die einzelnen Personenkategorien, sieht selbst aber kaum konkret anwendbare Bestimmungen vor. Die Personalverordnung regelt ebenfalls die Behördenentschädigung.

Eine Personalverordnung sollte mindestens die wesentlichen Rahmenbedingungen zur Anstellung des Personals enthalten. Sinnvollerweise werden die Themen Personalrecht und Entschädigung der Behörden unabhängig voneinander betrachtet. Deshalb hat die Schulpflege beschlossen, die Personalverordnung entsprechend zu überarbeiten und eine separate Behördenentschädigungsverordnung zu erstellen.

Beim Erlass einer eigenen Personalverordnung haben die Gemeinden weitgehende Autonomie. Einzige Rahmenbedingung stellt das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis dar. Aus diesem Grund haben sie die Grundrechte und die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien zu beachten. Eine Pflicht zur Gleichbehandlung im Vergleich mit kantonalen Angestellten gibt es nicht.

In der überarbeiteten kommunalen Personalverordnung sollten aber nur die tatsächlichen Abweichungen zum kantonalen Recht aufgeführt werden. Alle weiteren Bestimmungen des Personalrechts finden sich im kantonalen Lehrpersonalgesetz, dem kantonalen Personalgesetz und deren Ausführungserlassen. Ändern dort Bestimmungen im Rahmen der Rechtsentwicklung, nimmt das kommunale Personalrecht aufgrund des Verweises auf das kantonale Recht an dieser Rechtsentwicklung teil. Damit ist die Gefahr, dass die kommunale Personalverordnung veraltet oder gar im Widerspruch zum übergeordneten Recht steht, wesentlich minimiert.

Ein grosser Vorteil dieser angepassten Version liegt darin, dass sich die Personalverordnung der Primarschulgemeinde Winkel weitgehend mit dem kantonalen Personalrecht deckt. Das kantonale Personalrecht umfasst (ohne Versicherungsbestimmungen) über 200 Paragraphen, mit dem Lehrpersonalrecht sogar über 300 Paragraphen. Die Änderungen der vorgeschlagenen kommunalen Personalverordnung umfassen gerade einmal 18 Artikel.

Nachteil dieser Lösung ist, dass das kommunale Personalrecht nur gelesen werden kann, wenn das kantonale Personalrecht danebenliegt. Das war aber bei der bisherigen Personalverordnung ebenfalls der Fall.

II. Personalverordnung

a) Grundsätze

Der Kanton Zürich verfügt über ein eigenes Personalreglement und stellt für seine 33'000 Angestellten umfassende Ressourcen zur Verfügung. So verfügt der Kanton Zürich über ein eigenes Personalamt.

Die Primarschulgemeinde Winkel verfügt über keine vergleichbaren Ressourcen - auch in finanzieller Hinsicht nicht. Dort, wo eine Gemeinde wie die Primarschulgemeinde Winkel vom kantonalen Personalrecht „überfordert“ wird und unangemessene organisatorische, fachliche oder finanzielle Risiken entstehen würden, schlägt die Schulpflege in Form von Abweichungen vom kantonalen Personalrecht Erleichterungen bzw. angemessene Regelungen vor.

Bei der Erarbeitung des Personalrechts liess sich die Schulpflege deshalb von folgenden Grundsätzen leiten:

- Die Rechte und Pflichten des kommunal angestellten Personals während dem laufenden Anstellungsverhältnis unterscheiden sich grundsätzlich nicht von den Rechten und Pflichten gemäss dem kantonalen Personalrecht.
- Um die Lesbarkeit zu vereinfachen und damit nicht jede Änderung des kantonalen Personalrechts eine Änderung der eigenen kommunalen Personalverordnung zur Folge hat, werden in der Personalverordnung nur die wirksamen und wichtigen Abweichungen zum kantonalen Personalrecht aufgeführt.

Die Schulpflege reagiert auf Entwicklungen im kantonalen Personalrecht, die sie kritisch beurteilt. Insbesondere die Voraussetzungen für eine Kündigung eines Angestellten sind im Kanton Zürich ausserordentlich restriktiv. Ausser im Falle von Krankheit und bei Stellenabbau kann im kantonalen Personalrecht nur bei mangelhafter Leistung oder unbefriedigendem Verhalten gekündigt werden. In diesen Fällen sind hohe formale Voraussetzungen zu erfüllen, die unter Umständen zu einer unzumutbaren Situation am Arbeitsplatz führen, welche unnötig in die Länge gezogen wird. Hier möchte sich die Schulpflege an die bewährte Regelung im Personalrecht anderer Kantone und des Bundes anlehnen. Neben der Kündigung infolge Krankheit und bei Stellenabbau sowie mangelhafter Leistung oder unbefriedigendem Verhalten sollte auch eine Kündigung in folgenden Fällen möglich sein:

- Wegfall einer gesetzlichen oder vertraglichen Anstellungsbedingung;
- Verletzung wichtiger gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten;
- Mangelnde Eignung, Tauglichkeit oder Bereitschaft, die in der Anstellungsverfügung angeordnete Arbeit zu verrichten;
- Mangelnde Bereitschaft zur Verrichtung zumutbarer anderer Arbeit;
- Nachhaltige Störung des Arbeitsklimas während der Arbeitszeit;
- Sexuelle Belästigung von Arbeitskolleginnen, Arbeitskollegen oder in einem Betreuungs- oder Abhängigkeitsverhältnis stehenden Personen;
- Unvereinbarkeit der Weiterbeschäftigung mit dem öffentlichen Interesse an möglichst störungsfreien und raschen Betriebsabläufen;

- Störung der Zusammenarbeit aus anderen Gründen, die eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses als nicht mehr zumutbar werden lässt, ohne dass die Voraussetzungen für eine fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen gegeben sind.

Ausserdem kann eine Bewährungsfrist angeordnet werden, die Primarschulgemeinde Winkel ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Erfahrungsgemäss hat es vor dem Aussprechen einer Kündigung schon viele Gespräche und Abmahnungen gegeben. Der Angestellte weiss jeweils schon länger, was von ihm erwartet wird und die Primarschulgemeinde Winkel beschreitet den einschneidenden Weg einer Kündigung nicht voreilig oder überhastet. Bei einer solchen Ausgangslage dann noch verpflichtet zu sein, eine Bewährungsfrist zu gewähren, dient niemandem. Mit der Änderung sollte eine Trennung schnell umsetzbar sein.

b) Abweichungen zum kantonalen Personalrecht

Die Abweichungen zum kantonalen Personalrecht betreffen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Es wird die Kündigung von Angestellten ermöglicht, deren Weiterbeschäftigung dem öffentlichen Interesse widerspricht. Es muss nach einer ungenügenden Mitarbeiterbeurteilung keine Bewährungsfrist eingeräumt werden;
- Die Bestimmungen des kantonalen Rechts betreffend Restrukturierung und Stellenabbau und zum Sozialplan finden keine Anwendung;
- Bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Invalidität besteht keine Pflicht zur Prüfung der Weiterbeschäftigung oder Wiedereingliederung (Sozialstellenplan);
- Die Schulpflege kann einen eigenen Einreichungsplan festlegen;
- Die Schulpflege kann eine vom Kanton abweichende Mitarbeiterbeurteilung durchführen;
- Die Schulpflege kann über den Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung entscheiden und eine Taggeldversicherung abschliessen;
- Der Vorschlag enthält zudem diverse Kompetenznormen, die es der Primarschulgemeinde Winkel ermöglichen, bei Bedarf von der kantonalen Regelung in einem einfachen Verfahren abzuweichen.

III. Behördenentschädigungsverordnung

Die Ansätze der Behördenentschädigungsverordnung blieben seit 2002 unverändert. In den vergangenen 16 Jahren stiegen die Entschädigungen aufgrund der unregelmässig wiederkehrenden Teuerungszulagen um jeweils 6,9 %. Die ursprünglichen Entschädigungen unter Berücksichtigung der angegebenen Teuerungszulagen betragen demgemäss derzeit Fr. 19'250.-- (Präsidium) und Fr. 12'833.-- (Mitglieder). Die in der neuen Behördenentschädigungsverordnung vorgesehenen jährlichen Entschädigungen werden diesem Umstand angepasst und auf den Fünfhunderter bzw. Tausender aufgerundet.

Zudem ist eine Sitzungsentschädigung von Fr. 30.-- pro Stunde vorgesehen. Bis anhin wurden für Sitzungen bis 2 Stunden Dauer Fr. 60.--, von mehr als 2 Stunden Dauer Fr. 80.-- und von mehr als 4 Stunden Dauer Fr. 120.-- als Entschädigung ausgerichtet. Für einen halben Tag wurden die Behördenmitglieder mit Fr. 120.-- und für einen ganzen Tag mit Fr. 240.-- entschädigt. Für Telefon- und IT-Spesen wird jedem Behördenmitglied neu eine Jahrespauschale von Fr. 500.-- vergütet. Die neuen Ergänzungen dienen unter anderem auch der Klarheit.

IV. Einführung

Die neue Personalverordnung tritt per 1. August 2018 in Kraft, die Behördenentschädigungsverordnung per 1. Juli 2018. Änderungskündigungen sind dafür nicht notwendig.

V. Antrag der Primarschulpflege

Die Primarschulpflege beantragt der Schulgemeindeversammlung, den Vorlagen zuzustimmen.



Primarschulgemeinde Winkel

Personalverordnung (PVO)

ART. 1 – GELTUNGSBEREICH / ALLGEMEINES

- 1 Dieser Verordnung unterstehen die Angestellten der **Primarschulgemeinde Winkel**. Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet im Dienst der **Primarschulgemeinde Winkel** stehen, unabhängig davon, ob sie ein volles oder teilzeitliches Pensum erfüllen oder ob sie aushilfsweise beschäftigt werden.
- 2 Die Rechtsbeziehungen zwischen der **Primarschulgemeinde Winkel** und den Angestellten (namentlich kantonale Lehrpersonen), welche aufgrund des übergeordneten Rechts beim Kanton angestellt sind, richten sich nach dem kantonalen Lehrpersonalgesetz und seinen Ausführungserlassen.
- 3 Die Rechtsbeziehungen zwischen der **Primarschulgemeinde Winkel** und den Behördenmitgliedern richten sich nach der Behördenentschädigungsverordnung.

ART. 2 – GELTUNG DES KANTONALEN RECHTS

- 1 Soweit diese Personalverordnung und deren Vollzugsbestimmungen nichts Abweichendes regeln, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse. Für kommunale Lehrpersonen und Therapeuten gelten, soweit diese Personalverordnung und deren Vollzugsbestimmungen nichts Abweichendes regeln, sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalgesetzes, des kantonalen Personalgesetzes und deren Ausführungserlasse.
- 2 Dort, wo die Schulpflege von der Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zu dieser Personalverordnung keinen Gebrauch macht, gelten stattdessen die kantonalen Ausführungsbestimmungen sinngemäss.

ART. 3 – BESTIMMUNGEN FÜR EINZELNE PERSONALGRUPPEN

Die Schulpflege kann für einzelne Personalgruppen, insbesondere für kommunale Lehrpersonen, Therapeuten, Klassenassistenten, Schulpsychologen, Schulsozialarbeiter, Betreuungspersonal, Mitarbeiter der Schulverwaltung, des Hausdienstes und des Schulbusses von den Bestimmungen dieser Personalverordnung und deren Ausführungsbestimmungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalrechts, des kantonalen Personalrechts und deren Ausführungsbestimmungen abweichende eigene Bestimmungen erlassen oder in der Anstellungsverfügung vorsehen.

ART. 4 – ANSTELLUNGSINSTANZ

Das Personal wird von der Schulpflege angestellt.

ART. 5 – BESTIMMUNGEN ZUR KÜNDIGUNG

¹ Die Schulpflege kann das Arbeitsverhältnis aus sachlich hinreichenden Gründen ordentlich kündigen. Als sachlicher Grund für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gelten zusätzlich zu den sachlichen Gründen des kantonalen Rechts insbesondere

- a) Wegfall einer gesetzlichen oder vertraglichen Anstellungsbedingung;
- b) Verletzung wichtiger gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten;
- c) Mangelnde Eignung, Tauglichkeit oder Bereitschaft, die in der Anstellungsverfügung angeordnete Arbeit zu verrichten;
- d) Mangelnde Bereitschaft zur Verrichtung zumutbarer anderer Arbeit;
- e) Nachhaltige Störung des Arbeitsklimas während der Arbeitszeit;
- f) Sexuelle Belästigung von Arbeitskolleginnen, Arbeitskollegen oder in einem Betreuungs- oder Abhängigkeitsverhältnis stehenden Personen;
- g) Unvereinbarkeit der Weiterbeschäftigung mit dem öffentlichen Interesse an möglichst störungsfreien und raschen Betriebsabläufen;
- h) Störung der Zusammenarbeit aus anderen Gründen, die eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses als nicht mehr zumutbar werden lässt, ohne dass die Voraussetzungen für eine fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen gegeben sind.

² Die Schulpflege kann für einzelne Personalgruppen abweichende Kündigungsstermine und Kündigungsfristen vorsehen.

ART. 6 – BESTIMMUNGEN ZUM KÜNDIGUNGSVERFAHREN

¹ Vorwürfe, mangelhafte Leistungen erbracht zu haben oder dass ein unbefriedigendes Verhalten vorliegt, die zu einer Kündigung Anlass geben, müssen durch eine Mitarbeiterbeurteilung oder durch ein gleichwertiges schriftliches Verfahren belegt werden. Die übrigen Kündigungsgründe müssen objektiv begründbar sein.

² Es kann eine Bewährungsfrist eingeräumt werden.

³ Die Wiederanstellung ist ausgeschlossen. Den Rechtsmitteln gegen Kündigung, Einstellung im Amt und vorzeitige Entlassung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

⁴ Die Bestimmungen des kantonalen Rechts betreffend Restrukturierung und Stellenabbau finden keine Anwendung.

⁵ Bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Invalidität besteht keine Pflicht zur Prüfung der Weiterbeschäftigung oder Wiedereingliederung (Sozialstellenplan).

⁶ Die kantonalen Bestimmungen zum Sozialplan sind nicht anwendbar.

ART. 7 – LOHN

¹ Die Schulpflege legt auf der Basis der Stellenfunktion einen Einreihungsplan fest.

² Die Schulpflege stuft die Angestellten aufgrund des Einreihungsplanes je nach Tätigkeit, Verantwortung, Ausbildung, Berufserfahrung und Alter sowie besonderen Fähigkeiten und Eignung in einer Lohnklasse und -stufe ein.

³ Die Schulpflege entscheidet aufgrund von Leistungsbeurteilungen über individuelle Lohnanpassungen (inkl. Beförderungen und Rückstufungen).

⁴ Über den Teuerungsausgleich, generelle Reallohnerhöhungen, strukturell bedingte Neueinstufungen sowie generelle Lohnreduktionen entscheidet die Schulpflege.

⁵ Aufgaben im Schulwesen, welche gemäss kantonalem Lehrpersonalrecht durch die Gemeinden zusätzlich entschädigt werden, können mit einem Pauschalbetrag vergütet werden.

ART. 8 – EINMALZULAGEN, VERPFLEGUNGSZULAGEN UND DIENSTALTERSGESCHENKE

- 1 Die Schulpflege kann für die kommunalen Angestellten vom kantonalen Personalrecht abweichende Bestimmungen betreffend Einmalzulagen, Verpflegungszulagen und Dienstaltersgeschenke erlassen.
- 2 Dabei kann die Schulpflege für die verschiedenen Personalgruppen unterschiedliche Regelungen vorsehen.

ART. 9 – BEFRISTUNG, ARBEITSZEIT, ÜBERZEIT, GLEITZEIT, FERIE UND URLAUB

- 1 Die Schulpflege kann für die kommunalen Angestellten vom kantonalen Personalrecht abweichende Bestimmungen über Befristung, Arbeitszeit, Überzeit, Gleitzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst sowie Kompensation, Ferien und Urlaub erlassen sowie weitere Feiertage bezeichnen. Insbesondere kann sie ein Arbeitszeitmodell vorsehen.
- 2 Insbesondere bei Anstellungen, die vom Bedarf der Schule abhängen, sind im Pensum variable Anstellungen zulässig.
- 3 Dabei kann die Schulpflege für die verschiedenen Personalgruppen unterschiedliche Regelungen erlassen.

ART. 10 – VERSICHERUNGEN UND PENSIONSKASSE

- 1 Die Schulpflege entscheidet über den Anschluss an eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung für das nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernde Personal. Massgebend für das Versicherungsverhältnis sind der Anschlussvertrag zwischen der **Primarschulgemeinde Winkel** und dieser Vorsorgeeinrichtung bzw. deren Reglemente. Die Mitwirkungsrechte des Personals nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sind gewährleistet.
- 2 Die Schulpflege kann für ihre Angestellten vom kantonalen Recht nicht vorgesehene Versicherungen, insbesondere Taggeldversicherungen abschliessen.
- 3 Die Schulpflege regelt bei sämtlichen gesetzlichen und freiwilligen Personalversicherungen die Prämienzahlung. Sie kann im Rahmen des übergeordneten Rechts die Angestellten zur Zahlung angemessener Prämienanteile verpflichten.

ART. 11 – PFLICHTEN BEI KRANKHEIT, UNFALL, SCHWANGERSCHAFT UND NIEDERKUNFT

- 1 Die Angestellten sind verpflichtet, sich den vertrauensärztlichen Untersuchungen der Vorsorgeeinrichtung sowie der weiteren Personal- und Taggeldversicherungen der **Primarschulgemeinde Winkel** zu unterziehen und mit den Versicherungen zusammenzuarbeiten.
- 2 Kürzen Versicherungen ihre Leistungen aufgrund der ungenügenden Mitwirkung des Angestellten, so ist die Schulpflege berechtigt, den Lohn des Angestellten entsprechend zu kürzen.
- 3 Auf ein Case-Management durch die Schulpflege kann verzichtet werden, namentlich wenn bereits von anderen Versicherungen ein Case-Management vorgesehen ist.
- 4 Die Schulpflege regelt die Einzelheiten. Sie kann dabei von den kantonalen Vorgaben abweichen.

ART. 12 – SPESEN UND AUSLAGEN

- 1 Die **Primarschulgemeinde Winkel** vergütet den Angestellten ihre dienstlich bedingten Spesen und Auslagen.
- 2 Die Schulpflege regelt die Einzelheiten. Sie kann dabei von den kantonalen Vorgaben abweichen.

ART. 13 – MITARBEITERBEURTEILUNG

- 1 Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.
- 2 Die Schulpflege regelt die Einzelheiten. Sie kann dabei von den kantonalen Vorgaben abweichen.

ART. 14 – WEITERBILDUNG

- 1 Die **Primarschulgemeinde Winkel** kann Weiterbildungen und Beratungen anordnen und Beiträge ausrichten.
- 2 Wird die Weiterbildung durch die **Primarschulgemeinde Winkel** ganz oder teilweise finanziert, ist ein Rückforderungsvorbehalt vorzusehen, für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis aus Gründen aufgelöst wird, die beim Angestellten liegen.
- 3 Die Schulpflege regelt die Einzelheiten. Sie kann dabei von den kantonalen Vorgaben abweichen.

ART. 15 – DIENSTALTER

- 1 Für die Berechnung von Ansprüchen, die sich auf das Dienstalter beziehen, wird in der Regel auf die Dauer der Anstellung bei der **Primarschulgemeinde Winkel** abgestellt und nicht auf frühere Anstellungen bei anderen öffentlich-rechtlichen oder privaten Arbeitgebern.
- 2 Der Schulpflege ist es freigestellt, frühere Anstellungen zu berücksichtigen, namentlich bei der Anstellung und der Einreihung.

ART. 16 – REKURSINSTANZ

Anordnungen der Schulpflege können an den zuständigen Bezirksrat weitergezogen werden.

ART. 17 – ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- 1 Für alle beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt diese neuen Bestimmungen, Ausführungserlasse eingeschlossen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit dieser neuen Personalverordnung nicht übereinstimmen, gehen diese neuen Bestimmungen vor.
- 2 Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt das bisherige Recht.

ART. 18 – INKRAFTSETZUNG

Diese Personalverordnung wurde von der Schulgemeindeversammlung am 11. Juni 2018 genehmigt und tritt per 1. August 2018 in Kraft.

Personalverordnung

Text:	Kommentar:
<p>Anwendungshinweise:</p> <p>Für das Personal der Primarschulgemeinde Winkel gilt grundsätzlich das Personalrecht des Kantons. Dort, wo aufgrund der besonderen Verhältnisse in der Primarschulgemeinde Winkel abweichende Regelungen angezeigt sind, werden diese nachfolgend beschrieben. In diesem Sinne regelt diese Personalverordnung lediglich die Abweichungen vom kantonalen Personalrecht. Zugunsten einer besseren Transparenz wird auf die Wiederholung der übrigen, nicht veränderten Bestimmungen über das Personalverhältnis verzichtet, welche bereits im kantonalen Recht geregelt sind.</p> <p>Um personalrechtliche Fragen in der Primarschulgemeinde Winkel beantworten zu können, kann zuerst in den untenstehenden Bestimmungen und den entsprechenden kommunalen Ausführungserlassen geprüft werden, ob ein Sachverhalt geregelt wurde. Besteht eine solche Regelung, gilt diese. Besteht keine abweichende Regelung, gilt das kantonale Personalrecht und seine Ausführungserlasse sinngemäss.</p>	<p>§ 53 Abs. 2 des Gemeindegesetzes erlaubt den Gemeinden, ein eigenes Personalrecht zu erlassen. Verzichten sie darauf, so gilt automatisch das kantonale Personalrecht.</p> <p>Mit dem Erlass dieser Personalverordnung der Primarschulgemeinde Winkel macht die Primarschulgemeinde Winkel von diesem Recht Gebrauch.</p> <p>Beim Erlass einer eigenen Personalverordnung haben die Gemeinden weitgehende Autonomie. Einzige Rahmenbedingung, die sie beachten müssen, ist, dass das Personalverhältnis öffentlich-rechtlich ist. Sodann haben sie die Grundrechte und die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien zu beachten. Eine Pflicht zur Gleichbehandlung im Vergleich mit kantonalen Angestellten gibt es nicht.</p> <p>Mit den Anwendungshinweisen wird erläutert, dass die Personalverordnung keine vollständige Aufstellung aller Normen enthält, sondern nur die Abweichungen zum kantonalen Personalrecht erläutert.</p>
<p>Artikel 1</p> <p>Geltungsbereich / Allgemeines</p> <p>¹ Dieser Verordnung unterstehen die Angestellten der Primarschulgemeinde Winkel. Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet im Dienst der Primarschulgemeinde Winkel stehen, unabhängig davon, ob sie ein volles oder teilzeitliches Pensum erfüllen oder ob sie auswärtsweise beschäftigt werden.</p> <p>² Die Rechtsbeziehungen zwischen der Primarschulgemeinde Winkel und den Angestellten (namentlich kantonale Lehrpersonen), welche aufgrund des übergeordneten Rechts beim Kanton angestellt sind, richten sich nach dem kantonalen Lehrpersonalgesetz und seinen Ausführungsregeln.</p>	<p>In Artikel 1 wird der Kreis der betroffenen Mitarbeiter bezeichnet. Insbesondere folgende Mitarbeiter sind betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunal angestellte Lehrpersonen, Therapeuten, schulische Assistenzen (Klassenassistenzen, Aufgabenhilfe etc.), Schulpsychologen und Schulsozialarbeiter/-in • Mitarbeiter der Tagesstrukturen • Mitarbeiter der Schulverwaltung, des Hausdienstes (inkl. Schulbus) <p>Nicht Gegenstand der Personalverordnung ist die Entschädigung der Behörden. Hier gilt die separate Behördenentschädigungsverordnung.</p>

<p>³ Die Rechtsbeziehungen zwischen der Primarschulgemeinde Winkel und den Behördenmitgliedern richten sich nach der Behördenentschädigungsverordnung.</p>	
<p>Artikel 2</p> <p>Geltung des kantonalen Rechts</p> <p>¹ Soweit diese Personalverordnung und deren Vollzugsbestimmungen nichts Abweichendes regeln, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse. Für kommunale Lehrpersonen und Therapeuten gelten, soweit diese Personalverordnung und deren Vollzugsbestimmungen nichts Abweichendes regeln, sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalgesetzes, des kantonalen Personalgesetzes und deren Ausführungserlasse.</p> <p>² Dort, wo die Schulpflege von der Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zu dieser Personalverordnung keinen Gebrauch macht, gelten stattdessen die kantonalen Ausführungsbestimmungen sinngemäss.</p>	<p>In Artikel 2 erfolgt gesetzestechnisch der Verweis auf das kantonale Personalrecht, womit alle übrigen Fragen geregelt sind, die in dieser kurzen Personalverordnung nicht erwähnt werden.</p>
<p>Artikel 3</p> <p>Bestimmungen für einzelne Personalgruppen</p> <p>Die Schulpflege kann für einzelne Personalgruppen, insbesondere für kommunale Lehrpersonen, Therapeuten, Klassenassistenzen, Schulpsychologen, Schulsozialarbeiter, Betreuungspersonal, Mitarbeiter der Schulverwaltung, des Hausdienstes und des Schulbusses von den Bestimmungen dieser Personalverordnung und deren Ausführungsbestimmungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalrechts, des kantonalen Personalrechts und deren Ausführungsbestimmungen abweichende eigene Bestimmungen erlassen oder in der Anstellungsverfügung vorsehen.</p>	<p>Dieser Artikel ist eine Kompetenznorm, um bei Handlungsbedarf eigene Vorschriften zu erlassen. Insbesondere für Klassenassistenzen rechtfertigt sich der Erlass eines eigenen Reglements.</p>
<p>Artikel 4</p> <p>Anstellungsinstanz</p> <p>Das Personal wird von der Schulpflege angestellt.</p>	<p>Die Schulpflege kann im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen Stellen schaffen. Das ist in der Gemeindeordnung bereits geregelt. In diesem Artikel wird die Anstellungsinstanz bezeichnet. Hier ist der Verweis auf das kantonale Recht unter Umständen irreführend. Darum wird die Anstellungsinstanz ausdrücklich benannt.</p>

Artikel 5

Bestimmungen zur Kündigung

¹ Die Schulpflege kann das Arbeitsverhältnis aus sachlich hinreichenden Gründen ordentlich kündigen. Als sachlicher Grund für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gelten zusätzlich zu den sachlichen Gründen des kantonalen Rechts insbesondere

- a) Wegfall einer gesetzlichen oder vertraglichen Anstellungsbedingung;
- b) Verletzung wichtiger gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten;
- c) Mangelnde Eignung, Tauglichkeit oder Bereitschaft, die in der Anstellungsverfügung angeordnete Arbeit zu verrichten;
- d) Mangelnde Bereitschaft zur Verrichtung zumutbarer anderer Arbeit;
- e) Nachhaltige Störung des Arbeitsklimas während der Arbeitszeit;
- f) Sexuelle Belästigung von Arbeitskolleginnen, Arbeitskollegen oder in einem Betreuungs- oder Abhängigkeitsverhältnis stehenden Personen;
- g) Unvereinbarkeit der Weiterbeschäftigung mit dem öffentlichen Interesse an möglichst störungsfreien und raschen Betriebsabläufen;
- h) Störung der Zusammenarbeit aus anderen Gründen, die eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses als nicht mehr zumutbar werden lässt, ohne dass die Voraussetzungen für eine fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen gegeben sind.

² Die Schulpflege kann für einzelne Personalgruppen abweichende Kündigungsfristen und -fristen bestimmen.

Im Gegensatz zu Arbeitsverträgen nach Privatrecht (OR), welche ohne Angabe von Gründen gekündigt werden können, muss beim Kündigen eines öffentlich-rechtlichen Angestelltenverhältnisses ein sachlicher Grund vorliegen. Im kantonalen Personalrecht sind dies:

- Mangelhafte Leistung oder unbefriedigendes Verhalten;
- Aufhebung der Stelle aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen;
- Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen.

Zusätzliche Kündigungsgründe erlauben es, insbesondere bei einem zerstörten Vertrauensverhältnis und Konflikten zwischen und mit Angestellten eine Kündigung auszusprechen (vgl. dazu Art. 25 PG des Kantons Bern, Art. 10 Bundespersonalgesetz). Im Vordergrund stehen dabei auch folgende Situationen:

- Wegfall einer gesetzlichen oder vertraglichen Anstellungsbedingung;
- Verletzung wichtiger gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten;
- Mangelnde Eignung, Tauglichkeit oder Bereitschaft, die in der Anstellungsverfügung angeordnete Arbeit zu verrichten;
- Mangelnde Bereitschaft zur Verrichtung zumutbarer anderer Arbeit;
- Nachhaltige Störung des Arbeitsklimas während der Arbeitszeit;
- Sexuelle Belästigung von Arbeitskolleginnen, Arbeitskollegen oder in einem Betreuungs- oder Abhängigkeitsverhältnis stehenden Personen;
- Unvereinbarkeit der Weiterbeschäftigung mit dem öffentlichen Interesse an möglichst störungsfreien und raschen Betriebsabläufen;
- Störung der Zusammenarbeit aus anderen Gründen, die eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses als nicht mehr zumutbar werden lässt, ohne dass die Voraussetzungen für eine fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen gegeben sind;
- Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ist aus anderen Gründen nicht mehr möglich.

<p>Artikel 6</p> <p>Bestimmungen zum Kündigungsverfahren</p> <p>¹ Vorwürfe, mangelhafte Leistungen erbracht zu haben oder dass ein unbefriedigendes Verhalten vorliegt, die zu einer Kündigung Anlass geben, müssen durch eine Mitarbeiterbeurteilung oder durch ein gleichwertiges, schriftliches Verfahren belegt werden. Die übrigen Kündigungsgründe müssen objektiv begründbar sein.</p> <p>² Es kann eine Bewährungsfrist eingeräumt werden.</p> <p>³ Die Wiederanstellung ist ausgeschlossen. Den Rechtsmitteln gegen Kündigung, Einstellung im Amt und vorzeitige Entlassung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen des kantonalen Rechts betreffend Restrukturierung und Stellenabbau finden keine Anwendung.</p> <p>⁵ Bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Invalidität besteht keine Pflicht zur Prüfung der Weiterbeschäftigung oder Wiedereingliederung (Sozialstellenplan).</p> <p>⁶ Die kantonalen Bestimmungen zum Sozialplan sind nicht anwendbar.</p>	<p>In diesem Artikel ist das Kündigungsverfahren im Vergleich zum kantonalen Personalrecht vereinfacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beispielsweise bei zerstörtem Vertrauensverhältnis muss keine MAB durchgeführt werden. • Es kann, muss aber nicht eine Bewährungsfrist von 3 bis 6 Monaten eingeräumt werden. Bei einem Verzicht auf eine Bewährungsfrist ist eine Überprüfung der Bewährungsauflagen („2. MAB“) nicht notwendig. Nach einer ungenügenden MAB und der Gewährung des rechtlichen Gehörs kann direkt gekündigt werden. • Im dritten Absatz werden aktuelle Unsicherheiten in der Rechtspraxis ausgeräumt. • Die kantonalen Bestimmungen gehen betreffend Restrukturierung, Pflicht bei Weiterbeschäftigung bei Invalidität und Sozialplan sehr weit und sind auf die Grösse der kantonalen Verwaltung zugeschnitten. Entsprechend ist hier festzuhalten, dass diese Bestimmungen nicht zur Anwendung gelangen.
<p>Artikel 7</p> <p>Lohn</p> <p>¹ Die Schulpflege legt auf der Basis der Stellenfunktion einen Einreichungsplan fest.</p> <p>² Die Schulpflege stuft die Angestellten aufgrund des Einreichungsplanes je nach Tätigkeit, Verantwortung, Ausbildung, Berufserfahrung und Alter sowie besonderen Fähigkeiten und Eignung in einer Lohnklasse und -stufe ein.</p> <p>³ Die Schulpflege entscheidet aufgrund von Leistungsbeurteilungen über individuelle Lohnanpassungen (inkl. Beförderungen und Rückstufungen).</p> <p>⁴ Über den Teuerungsausgleich, generelle Reallohnerhöhungen, strukturell bedingte Neueinstufungen sowie generelle Lohnreduktionen entscheidet die Schulpflege.</p> <p>⁵ Aufgaben im Schulwesen, welche gemäss kantonalem Lehrpersonalrecht durch die Gemeinden zusätzlich entschädigt werden, können mit einem Pauschalbetrag vergütet werden.</p>	<p>In diesem Artikel erhält die Schulpflege die Aufgabe, einen eigenen Einreichungsplan aufzustellen.</p> <p>Sodann behält sich die Primarschulgemeinde Winkel die Freiheit vor, bezüglich Lohnreduktionen und Teuerungsausgleich selber zu entscheiden. Ob die Primarschulgemeinde Winkel von diesen Freiheiten Gebrauch macht, ist dann die Frage der jeweiligen Personalpolitik.</p>

<p>Artikel 8</p> <p>Einmalzulagen, Verpflegungszulagen und Dienstaltersgeschenke</p> <p>¹ Die Schulpflege kann für die kommunalen Angestellten vom kantonalen Personalrecht abweichende Bestimmungen betreffend Einmalzulagen, Verpflegungszulagen und Dienstaltersgeschenke erlassen.</p> <p>² Dabei kann die Schulpflege für die verschiedenen Personalgruppen unterschiedliche Regelungen vorsehen.</p>	<p>Dieser Artikel ist eine Kompetenznorm, um bei Handlungsbedarf eigene Vorschriften zu erlassen.</p>
<p>Artikel 9</p> <p>Befristung, Arbeitszeit, Überzeit, Gleitzeit, Ferien und Urlaub</p> <p>¹ Die Schulpflege kann für die kommunalen Angestellten vom kantonalen Personalrecht abweichende Bestimmungen über Befristung, Arbeitszeit, Überzeit, Gleitzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst sowie Kompensation, Ferien und Urlaub erlassen sowie weitere Feiertage bezeichnen. Insbesondere kann sie ein Arbeitszeitmodell vorsehen.</p> <p>² Insbesondere bei Anstellungen, die vom Bedarf der Schule abhängen, sind im Pensum variable Anstellungen zulässig.</p> <p>³ Dabei kann die Schulpflege für die verschiedenen Personalgruppen unterschiedliche Regelungen erlassen.</p>	<p>Dieser Artikel ist eine Kompetenznorm, um bei Handlungsbedarf eigene Vorschriften zu erlassen.</p> <p>Falls gewünscht, kann insbesondere für Angestellte mit Lehrtätigkeit (z.B. DaZ-Aufnahmeunterricht) eine eigene Lösung getroffen werden.</p>
<p>Artikel 10</p> <p>Versicherungen und Pensionskasse</p> <p>¹ Die Schulpflege entscheidet über den Anschluss an eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung für das nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernde Personal. Massgebend für das Versicherungsverhältnis sind der Anschlussvertrag zwischen der Primarschulgemeinde Winkel und dieser Vorsorgeeinrichtung bzw. deren Reglemente. Die Mitwirkungsrechte des Personals nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sind gewährleistet.</p>	<p>Die Schulpflege kann über den Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung entscheiden und kann so auch z.B. eine andere Vorsorgeeinrichtung als die BVK wählen oder mit der BVK einen abweichenden Vertrag aushandeln.</p> <p>Im kantonalen Personalrecht sind keine Personalversicherungen, insbesondere Taggeldversicherungen vorgesehen, da der Kanton allfällige Leistungen aufgrund seiner Finanzkraft selber finanzieren kann. Hier schafft sich die Primarschulgemeinde Winkel die Möglichkeit, solche Versicherungen abzuschliessen, wenn sich ergibt, dass dies für die Schule vorteilhaft ist.</p>

<p>2 Die Schulpflege kann für ihre Angestellten vom kantonalen Recht nicht vorgesehene Versicherungen, insbesondere Taggeldversicherungen abschliessen.</p> <p>3 Die Schulpflege regelt bei sämtlichen gesetzlichen und freiwilligen Personalversicherungen die Prämienzahlung. Sie kann im Rahmen des übergeordneten Rechts die Angestellten zur Zahlung angemessener Prämienanteile verpflichten.</p>	
<p>Artikel 11</p> <p>Pflichten bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft</p> <p>1 Die Angestellten sind verpflichtet, sich den vertrauensärztlichen Untersuchungen der Vorsorgeeinrichtung sowie der weiteren Personal- und Taggeldversicherungen der Primarschulgemeinde Winkel zu unterziehen und mit den Versicherungen zusammenzuarbeiten.</p> <p>2 Kürzen Versicherungen ihre Leistungen aufgrund der ungenügenden Mitwirkung des Angestellten, so ist die Schulpflege berechtigt, den Lohn des Angestellten entsprechend zu kürzen.</p> <p>3 Auf ein Case-Management durch die Schulpflege kann verzichtet werden, namentlich wenn bereits von anderen Versicherungen ein Case-Management vorgesehen ist.</p> <p>4 Die Schulpflege regelt die Einzelheiten. Sie kann dabei von den kantonalen Vorgaben abweichen.</p>	<p>Aufgrund des kantonalen Rechts gibt es nur die Pflicht, sich der vertrauensärztlichen Untersuchung der BVK zu unterziehen. Verweigern dann die Angestellten die Zusammenarbeit mit einer anderen Personalversicherung, so kann dies nicht durchgesetzt oder mit einer Lohnkürzung sanktioniert werden. Deshalb wird hier die Pflicht, auch mit allfälligen Taggeldversicherungen zusammenzuarbeiten, ausdrücklich geregelt.</p>
<p>Artikel 12</p> <p>Spesen und Auslagen</p> <p>1 Die Primarschulgemeinde Winkel vergütet den Angestellten ihre dienstlich bedingten Spesen und Auslagen.</p> <p>2 Die Schulpflege regelt die Einzelheiten. Sie kann dabei von den kantonalen Vorgaben abweichen.</p>	<p>Mit dieser Kompetenznorm kann die Primarschulgemeinde Winkel ein eigenes, den eigenen Verhältnissen angepasstes Spesenreglement erlassen. Macht sie von diesem Recht nicht Gebrauch, richten sich die Ansätze nach dem kantonalen Personalrecht.</p>
<p>Artikel 13</p> <p>Mitarbeiterbeurteilung</p> <p>1 Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.</p> <p>2 Die Schulpflege regelt die Einzelheiten. Sie kann dabei von den kantonalen Vorgaben abweichen.</p>	<p>In diesem Artikel kann die Primarschulgemeinde Winkel eigene Beurteilungsinstrumente erarbeiten.</p>

<p>Artikel 14</p> <p>Weiterbildung</p> <p>¹ Die Primarschulgemeinde Winkel kann Weiterbildungen und Beratungen anordnen und Beiträge ausrichten.</p> <p>² Wird die Weiterbildung durch die Primarschulgemeinde Winkel ganz oder teilweise finanziert, ist ein Rückforderungsvorbehalt vorzusehen, für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis aus Gründen aufgelöst wird, die beim Angestellten liegen.</p> <p>³ Die Schulpflege regelt die Einzelheiten. Sie kann dabei von den kantonalen Vorgaben abweichen.</p>	<p>In dieser Bestimmung wird auf Gesetzesstufe die sich aus dem Weisungsrecht des Arbeitgebers ergebende Befugnis wiederholt, dass der Arbeitgeber Weiterbildungen anordnen kann.</p> <p>Sodann wird in Abs. 2 die gesetzliche Grundlage für einen Rückforderungsvorbehalt geschaffen.</p>
<p>Artikel 15</p> <p>Dienstalter</p> <p>¹ Für die Berechnung von Ansprüchen, die sich auf das Dienstalter beziehen, wird in der Regel auf die Dauer der Anstellung bei der Primarschulgemeinde Winkel abgestellt und nicht auf frühere Anstellungen bei anderen öffentlich-rechtlichen oder privaten Arbeitgebern.</p> <p>² Der Schulpflege ist es freigestellt, frühere Anstellungen zu berücksichtigen, namentlich bei der Anstellung und der Einreihung.</p>	<p>Um nicht bei der Anstellung älterer Angestellter hohe potenzielle Verpflichtungen einzugehen, wird in diesem Artikel der massgebende Zeitraum für die Dienstaltersberechnung auf die Anstellungsdauer bei der Primarschulgemeinde Winkel beschränkt. Nur bei der Anstellung soll die Anstellungsinstanz die Erfahrungen anrechnen können - ansonsten wäre die Primarschulgemeinde Winkel auf dem Stellenmarkt nicht mehr konkurrenzfähig.</p>
<p>Artikel 16</p> <p>Rekursinstanz</p> <p>Anordnungen der Schulpflege können an den zuständigen Bezirksrat weitergezogen werden.</p>	<p>Diese Bestimmung dient der Klarheit, damit betreffend Rechtsweg insbesondere bei den kommunal angestellten Lehrpersonen keine Unsicherheiten bestehen.</p>
<p>Artikel 17</p> <p>Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Für alle beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt diese neuen Bestimmungen, Ausführungserlasse eingeschlossen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit dieser neuen Personalverordnung nicht übereinstimmen, gehen diese neuen Bestimmungen vor.</p> <p>² Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt das bisherige Recht.</p>	<p>Durch diese Bestimmung wird festgelegt, dass die Personalverordnung unmittelbar (ausgenommen für Personen in gekündigter Anstellung) gelten soll, ohne alle Anstellungsverfügungen abändern zu müssen. So wird verhindert, dass die alten Bestimmungen neben den neuen weitergelten.</p>

<p>Artikel 18</p> <p>Inkraftsetzung</p> <p>Diese Personalverordnung wurde von der Schulgemeindeversammlung am 11. Juni 2018 genehmigt und tritt per 1. August 2018 in Kraft.</p>	<p>Übliche Norm.</p>
--	----------------------



Primarschulgemeinde Winkel

Behördenentschädigungsverordnung

ART. 1 – RECHTSGRUNDLAGE

Gestützt auf Art. 12 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Winkel vom 27. September 2009 setzt die Schulgemeindeversammlung die Behördenentschädigungsverordnung fest.

ART. 2 – GELTUNGSBEREICH

- ¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz der Behörden der Schulgemeinde.
- ² Die Rechtsbeziehungen zwischen der Schulgemeinde Winkel und ihren Angestellten richten sich nach separaten Erlassen.
- ³ Betreffend Weiterbildung der Behördenmitglieder gilt das Weiterbildungsreglement für die Angestellten sinngemäss.

ART. 3 – GRUNDENTSCHÄDIGUNG

¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Primarschulpflege die folgenden jährlichen Grundentschädigungen pauschal ausgerichtet:

Präsidium Fr. 19'500.--

Mitglied Fr. 13'000.--

- ² Mit der Grundentschädigung sind sämtliche ausser den unter Art. 4 Abs. 2 aufgeführten Aufgaben inkl. Vor- und Nachbereitung abgegolten.
- ³ Für ausserordentliche Beanspruchungen im Rahmen von besonderen Projekten kann die Primarschulpflege nach Massgabe des Aufwandes besondere Entschädigungen in eigener Kompetenz festlegen.
- ⁴ Ist ein Mitglied für längere Zeit verhindert oder verfügt es nicht über die nötigen zeitlichen Ressourcen, springen andere Schulpflegemitglieder ein. Ab einer Dauer von mehr als einem Monat ist die Grundentschädigung des zu vertretenden Mitglieds pro rata zu vergüten. Ist dem zu Vertretenden die Erfüllung der Aufgaben aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, wird ihm die Entschädigung weiterhin ausbezahlt.
- ⁵ Die Beschlüsse des Regierungsrates bzw. des Kantonsrates des Kantons Zürich betreffend Ausrichtung der Teuerungszulagen sowie von Reallohnveränderungen an das Staatspersonal gelten auch für die Grundentschädigung.

ART. 4 – BESONDERER ZEITAUFWAND

¹ Als Entschädigung für besonderen Zeitaufwand gilt ein Stundenansatz von Fr. 30.--. Angebrochene Stunden werden nach 25 oder mehr Minuten auf eine ganze Stunde gerundet.

² Als „besonderen Zeitaufwand“, der eine Entschädigung nach Abs. 1 auslöst, rechnen die Schulpflegemitglieder ab:

- Schulpflege- und Strategiesitzungen, Retraiten, Klausuren
- Besprechungen zu schulbezogenen Themen mit Dritten
- Sitzungen, die einer strategischen Ausrichtung und Meinungsbildung dienen
- Schulbesuche
- Mitarbeitergespräche MAG
- Mitarbeiterbeurteilungen MAB
- Teilnahme an schulinternen sowie -externen Weiterbildungen
- Teilnahme an internen sowie externen Anlässen in der Funktion als Behördenmitglied (Besuchstage, Elternabende, Elterngespräche, Schulanlässe etc.)

³ Die Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten zu dem in Abs. 2 aufgeführten „besonderen Zeitaufwand“ sind in der pauschalen Grundentschädigung inbegriffen und können nicht separat in Rechnung gestellt werden.

ART. 5 – SPESEN

¹ Für alle anfallenden Spesen wie Telefon, IT, Wegkosten innerhalb der Gemeinde Winkel etc. wird jedem Behördenmitglied eine Jahrespauschale von Fr. 500.-- ausgerichtet.

² Für behördliche Verrichtungen ausserhalb der Gemeinde Winkel können Fahrkosten entschädigt werden. Für Fahrten mit dem PW wird eine Kilometerentschädigung nach kantonalen Spesenansätzen und für Fahrten mit dem ÖV werden die Ticketkosten der 2. Klasse zurückerstattet.

ART. 6 – VERSICHERUNGEN

¹ Behördenmitglieder, die nicht über einen ausreichenden Versicherungsschutz aus selbstständiger Erwerbstätigkeit verfügen oder aufgrund ihrer anderweitigen Erwerbstätigkeit nicht im Rahmen des Versicherungsobligatoriums gemäss UVG versichert sind, werden auf Kosten der Primarschule für die Dauer ihrer amtlichen Tätigkeit gegen Unfall und Nichtbetriebsunfall versichert.

² Die Behördenmitglieder, die der obligatorischen Versicherung nicht unterstehen, können sich freiwillig nach dem BVG versichern lassen. Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen für das Personal der Primarschulgemeinde. Die Prämien werden anteilmässig vom Versicherten und von der Primarschule Winkel bezahlt.

ART. 7 – INKRAFTSETZUNG

Diese Behördenentschädigungsverordnung wurde von der Schulgemeindeversammlung am 11. Juni 2018 genehmigt und tritt per 1. Juli 2018 in Kraft.

Behördenentschädigungsverordnung

Text:	Kommentar:
<p>Artikel 1</p> <p>Rechtsgrundlage</p> <p>Gestützt auf Art. 12 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Winkel vom 27. September 2009 setzt die Schulgemeindeversammlung die Behördenentschädigungsverordnung fest.</p>	<p>In Artikel 1 erfolgt gesetzestechnisch der Verweis auf die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Winkel.</p>
<p>Artikel 2</p> <p>Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz der Behörden der Schulgemeinde.</p> <p>² Die Rechtsbeziehungen zwischen der Schulgemeinde Winkel und ihren Angestellten richten sich nach separaten Erlassen.</p> <p>³ Betreffend Weiterbildung der Behördenmitglieder gilt das Weiterbildungsreglement für die Angestellten sinngemäss.</p>	<p>Dieser Artikel dient dazu, den Geltungsbereich der Behördenentschädigungsverordnung zu konkretisieren und erleichtert dadurch die Rechtsanwendung.</p>
<p>Artikel 3</p> <p>Grundentschädigung</p> <p>¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Primarschulpflege die folgenden jährlichen Grundentschädigungen pauschal ausgerichtet:</p> <p>Präsidium Fr. 19'500.-- Mitglied Fr. 13'000.--</p> <p>² Mit der Grundentschädigung sind sämtliche ausser den unter Art. 4 Abs. 2 aufgeführten Aufgaben inkl. Vor- und Nachbereitung abgegolten.</p> <p>³ Für ausserordentliche Beanspruchungen im Rahmen von besonderen Projekten kann die Primarschulpflege nach Massgabe des Aufwandes besondere Entschädigungen in eigener Kompetenz festlegen.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Entschädigungen wurden ursprünglich in der Personalverordnung vom 8. April 2002 wie folgt festgesetzt:</p> <p>Präsidium Fr. 18'000.-- Mitglied Fr. 12'000.--</p> <p>In den vergangenen 16 Jahren stiegen die Entschädigungen aufgrund der unregelmässig wiederkehrenden Teuerungszulagen um jeweils 6,9 %. Die ursprünglichen Entschädigungen unter Berücksichtigung der angegebenen Teuerungszulagen betragen demgemäss derzeit:</p> <p>Präsidium Fr. 19'250.-- Mitglied Fr. 12'833.--</p> <p>Die in der neuen Behördenentschädigungsverordnung vorgesehenen jährlichen Entschädigungen werden diesem Umstand angepasst und auf den Fünfhunderter bzw. Tausender aufgerundet.</p>

<p>4 Ist ein Mitglied für längere Zeit verhindert oder verfügt es nicht über die nötigen zeitlichen Ressourcen, springen andere Schulpflegemitglieder ein. Ab einer Dauer von mehr als einem Monat ist die Grundentschädigung des zu vertretenden Mitglieds pro rata zu vergüten. Ist dem zu Vertretenden die Erfüllung der Aufgaben aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, wird ihm die Entschädigung weiterhin ausbezahlt.</p> <p>5 Die Beschlüsse des Regierungsrates bzw. des Kantonsrates des Kantons Zürich betreffend Ausrichtung der Teuerungszulagen sowie von Reallohnveränderungen an das Staatspersonal gelten auch für die Grundentschädigung.</p>	<p>Zu Abs. 2: Diese Formulierung sowie die Auflistung der Aufgaben unter Art. 4 Abs. 2 dient der Transparenz nach aussen gegenüber der Bevölkerung. Ebenso stellt sie nach innen klare und einheitliche Richtlinien dar, an die sich die Behördenmitglieder halten müssen.</p> <p>Zu Abs. 3: Die Primarschulpflege kann bei ausserordentlicher Mehrarbeit aufgrund von besonderen Projekten eine besondere Entschädigung festlegen. Über die Höhe entscheidet das Gremium nach Massgabe des Aufwandes im Rahmen ihrer Kompetenzen und den finanziellen Möglichkeiten der Schulgemeinde.</p> <p>Zu Abs. 4: Diese Formulierung wurde neu in die Behördenentschädigungsverordnung aufgenommen, um die aufgeführten Aufgaben im Pflichtenheft der Schulpflegemitglieder sicherzustellen.</p> <p>Zu Abs. 5: Übliche Norm.</p>
<p>Artikel 4</p> <p>Besonderer Zeitaufwand</p> <p>1 Als Entschädigung für besonderen Zeitaufwand gilt ein Stundenansatz von Fr. 30.--. Angebrochene Stunden werden nach 25 oder mehr Minuten auf eine ganze Stunde gerundet.</p> <p>2 Als „besonderen Zeitaufwand“, der eine Entschädigung nach Abs. 1 auslöst, rechnen die Schulpflegemitglieder ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulpflege- und Strategiesitzungen, Retraiten, Klausuren • Besprechungen zu schulbezogenen Themen mit Dritten • Sitzungen, die einer strategischen Ausrichtung oder Meinungsbildung dienen • Schulbesuche • Mitarbeitergespräche MAG • Mitarbeiterbeurteilungen MAB • Teilnahme an schulinternen sowie -externen Weiterbildungen • Teilnahme an internen sowie externen Anlässen in der Funktion als Behördenmitglied (Besuchstage, Elternabende, Elterngespräche, Schulanlässe etc.) <p>3 Die Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten zu dem in Abs. 2 aufgeführten „besonderen Zeitaufwand“ sind in der pauschalen Grundentschädigung inbegriffen und können nicht separat in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Ansätze der Behördenentschädigungsverordnung blieben seit 2002 unverändert. Neu werden diese den heutigen Gegebenheiten angepasst. Es ist nun eine Sitzungsentchädigung von Fr. 30.-- pro Stunde vorgesehen. Bis anhin wurden für Sitzungen bis 2 Stunden Dauer Fr. 60.--, von mehr als 2 Stunden Fr. 80.-- und von mehr als 4 Stunden Dauer Fr. 120.-- als Entschädigung ausgerichtet. Für einen halben Tag wurden die Behördenmitglieder mit Fr. 120.-- und für einen ganzen Tag mit Fr. 240.-- entschädigt.</p> <p>Zu Abs. 2: Die Auflistung der Aufgaben dient der Transparenz nach aussen gegenüber der Bevölkerung. Ebenso stellt sie nach innen klare und einheitliche Richtlinien dar, an die sich die Behördenmitglieder halten müssen.</p> <p>Zu Abs. 3: Dies wird bereits heute so gehandhabt.</p>

<p>Artikel 5</p> <p>Spesen</p> <p>¹ Für alle anfallenden Spesen wie Telefon, IT, Wegkosten innerhalb der Gemeinde Winkel etc. wird jedem Behördenmitglied eine Jahrespauschale von Fr. 500.-- ausgerichtet.</p> <p>² Für behördliche Verrichtungen ausserhalb der Gemeinde Winkel können Fahrkosten entschädigt werden. Für Fahrten mit dem PW wird eine Kilometerentschädigung nach kantonalen Spesenansätzen und für Fahrten mit dem ÖV werden die Ticketkosten der 2. Klasse zurückerstattet.</p>	<p>Zu Abs. 1: Für Telefon- und IT-Spesen wird neu jedem Behördenmitglied eine Jahrespauschale von Fr. 500.-- ausgerichtet.</p> <p>Zu Abs. 2: Diese Regelung richtet sich nach den kantonalen Ansätzen und wird bereits heute so angewendet.</p>
<p>Artikel 6</p> <p>Versicherungen</p> <p>¹ Behördenmitglieder, die nicht über einen ausreichenden Versicherungsschutz aus selbstständiger Erwerbstätigkeit verfügen oder aufgrund ihrer anderweitigen Erwerbstätigkeit nicht im Rahmen des Versicherungsobligatoriums gemäss UVG versichert sind, werden auf Kosten der Primarschule für die Dauer ihrer amtlichen Tätigkeit gegen Unfall und Nichtbetriebsunfall versichert.</p> <p>² Die Behördenmitglieder, die der obligatorischen Versicherung nicht unterstehen, können sich freiwillig nach dem BVG versichern lassen. Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen für das Personal der Primarschulgemeinde. Die Prämien werden anteilmässig vom Versicherten und von der Primarschule Winkel bezahlt.</p>	<p>Heute werden die Behördenmitglieder immer gegen Unfall und Nichtbetriebsunfall versichert. Mit der neuen Regelung wird eine Doppelversicherung der Behördenmitglieder verhindert.</p>
<p>Artikel 7</p> <p>Inkraftsetzung</p> <p>Diese Behördenentschädigungsverordnung wurde von der Schulgemeindeversammlung am 11. Juni 2018 genehmigt und tritt per 1. Juli 2018 in Kraft.</p>	<p>Übliche Norm.</p>

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION DER PRIMARSCHULGEMEINDE WINKEL

Organisation	<i>Primarschulgemeinde Winkel</i>
Betreff	<i>Neue Personalverordnung / Behördenentschädigung</i>

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag und die Weisung der Primarschulpflege Winkel vom 13. März 2018 betreffend die neue Personalverordnung und die neue Behördenentschädigungsverordnung geprüft und genehmigt.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Schulgemeindeversammlung vom 11. Juni 2018, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die neue Personalverordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt.
2. Die neue Behördenentschädigungsverordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt.

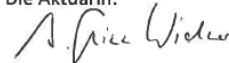
Winkel, 20. April 2018

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION WINKEL

Der Vizepräsident:


Stefan Hinni

Die Aktuarin:


Andrea Grimm Widmer